

II.

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf.

Von

Dr. Ferdinand Beste.

Quellen:

a. gedruckte Quellen.

- Paderborner Landesverordnungen. 4 Bände. Paderborn 1787.
Kalenbergische Meierordnung von 1772.
Westfälisches Urkundenbuch IV. (Urkunden des Bistums Paderborn)
zitiert W. u. B. IV.
W. u. B. V. Finke, G. Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre
1378. Teil I. Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304.
W. u. B. VII. Die Urkunden des kölnischen Westfalen von 1200—1300.
Richter, Wilh. Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter
1802—1806. Paderborn 1905.
Schaten. Annales Paderburnenses. Band I—III.
Seiberß, J. C. Geschichte der Abtei Bredelar (Grote, K. W. Jahr-
buch für Westfalen und den Niederrhein. Bd. I. Coesfeld 1817).
Seiberß, J. C. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums West-
falen. Band I—III.
Seiberß, J. C. Quellen der westfälischen Geschichte. Band I—III.

b. ungedruckte Quellen.

1. im Staatsarchiv zu Münster:
Kloster Dalheim, Aktensammlung 1—13.
Urkunden 1—366.
Akten des Paderborner Geheimen Rats-Archivs (zitiert
Geh. Rat.).
Kriegs- und Domänenkammer Minden. Ablieferung XIV
Aktensammlung 1—70.
2. im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.
Abteilung Paderborn in Paderborn.
Aktensammlung Nr. 71.
Codex Nr. 112, Handschrift aus dem 16. Jahrhundert (zit. Handschrift).

Literatur.

- Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, herausgegeben von P. Wigand, Hamm und Lemgo 1825—1838. 7. Bände.
- Brinkmann, Rud. Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Dissertation Münster 1907.
- Brons, Bernhard. Geschichte der wirtschaftlichen Verfassung und Verwaltung des Stiftes Breden im Mittelalter. Meister: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. XIII.
- Dassel, Werner. Zur Geschichte der Grundherrschaft Überwasser. Dissertation. Münster 1906.
- Dolberg. Cisterzienser-Mönche und Conventen als Landwirte u. Arbeiter. (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienserorden. XIII. Jahrgang. Heft II.
- Eichhorn, R. F. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Auflage. 4 Bde. 1843—1844.
- Hann, Friedr. Joh. Bauer und Gutscherr in Rursachsen. Dissertation. Straßburg 1891.
- Hauck, Alb. Kirchengeschichte Deutschlands IV. Leipzig 1903.
- von Harthausen. Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey. Berlin 1829.
- Holscher. Die ältere Diözese Paderborn, nach ihren alten Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten. W. Z. Bd. 43^{II} S. 47 ff.
- Inama Sternegg, R. Th. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. II. Band. Leipzig 1891.
- Kindlinger. Fragmente über den Bauernhof. Hamm 1812.
- Knapp, G. F. Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. 2 Teile. Leipzig 1887.
- Knapp, G. F. Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Historische Zeitschrift. Bd. 78. 1896.
- Körholz, Franz. Die Säkularisation und Organisation in den preussischen Entschädigungsländern Essen, Werden u. Elten. 1802—1806. Meister: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. XIV.
- Köhsche, Rud. Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr. Leipzig 1901.
- Köhsche, Rud. Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. (Meister: Grundriß der Geschichtswissenschaft II. B. 1. Abschnitt. Leipzig 1908.)
- Kraanwanger, Theod. Die Organisation der preussischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806. Meister: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. V.
- Linneborn, Joh. Die westfälischen Klöster des Cisterzienserordens bis zum 15. Jahrhundert. (Festschrift für Heinr. Fink. Münster 1904.)
- Linneborn, Joh. Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation. Dissertation. Münster 1899.

- Lohmeyer, K. Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen. Meister: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. N. F. XI.
- v. Maurer, G. L. Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlangen 1862 u. 1863.
- v. Maurer, G. L. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. Erlangen 1865 u. 1866.
- v. Maurer, G. L. Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof, Stadtverfassung. Wien 1896.
- Meister, Alons. Deutsche Verfassungs-geschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Bd. II. 3. Abschnitt.)
- Pfeiffer. Das deutsche Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dermaligen Gestaltung. Kassel 1848.
- Philippi, F. Landrechte des Münsterlandes. Münster 1907.
- Riehl, F. Westfälisches Bauernrecht (Erb- und Familienrecht). Minden 1896.
- Rietschel, C. Kritik von Seeligers Buch: Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter u. M. F. S. G. XXVII S. 385—421.
- Rietschel, Siegf. Erwiderung gegen Seeliger (Landleihen, Hofrecht und Immunität). Historische Vierteljahrsschrift. Band X (1907) S. 151 ff.
- Schöningh. Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Berg. Leipzig. Dissertation. Bonn 1905.
- Schroeder, Richard. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.
- Schücking, L. Das Gericht des westfäl. Kirchenvogts (900—1200). Dissertation. Münster 1897.
- Schulz, Ferd. Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: „Die Vogtei“. Tübinger Dissertation. Münster 1903.
- Schulze, Viktor. Waldeckische Reformationsgeschichte. Leipzig 1903.
- von Schwerz, F. R. Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen. 2 Bde. Stuttgart 1836.
- Seeliger. Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen). Leipzig 1903.
- Seeliger. Antwort gegen Rietschel (Landleihen, Hofrecht u. Immunität). Histor. Vierteljahrsschr. Bd. X.
- Stengel. Grundherrschaft und Immunität. (Zeitschrift für Rechtsgeschichte 38. N. F. 25, 1904 (Germ. Abt.) S. 286—323.)
- Stengel. Grundherrschaft und Immunität. 3. d. Sav. Stiftung 26 (Germ. Abt.).
- Stühle, W. Über den Ursprung des Leibeigentums in Westfalen. Münster u. Leipzig 1802.

- Stüve, C. Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen. Jena 1851.
- Welter, A. R. Das gutherrlich-bäuerliche Verhältnis in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenbehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstift Münster und auf bäuerliche Grundbesitzer in anderen Gegenden Westfalens in seinem Ursprunge, seiner Fortbildung und seinem jetzt bestehenden Zustande nach den neueren preussischen Gesetzen vom 21. April 1825, deren Deflationen und nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829. Münster 1836.
- v. Wiedede, Fr. Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches. Leipz. Dissert. Lübeck 1886.
- Wigand, P. Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey. 3 Bde. Leipzig 1832.
- Winter, Franz. Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. 3 Bde. Gotha 1868, 1871.
-

V o r w o r t.

In der Einleitung zu seinem Werke über die Grundherrschaft des Klosters Werden weist Kögschke¹⁾ darauf hin, daß unser Wissen von dem Wesen der Grundherrschaft und ihrer Bedeutung für die ländliche Bevölkerung in ihren Grundzügen zwar sicher gestellt sei, daß aber zur Klärung und Vertiefung unserer Kenntnis von der Grundherrschaft, speziell von ihrem Entstehen, noch zahlreiche Einzelstudien nötig seien, aus denen die Züge der Entwicklung lebendiger und anschaulicher herausgearbeitet werden könnten, als dies bei der Darlegung des Allgemeinen der Fall sei. So soll denn auch die vorliegende Studie ein Beitrag zur Erreichung dieses Zweckes sein und in erster Linie über das Entstehen und die Weiterentwicklung der Grundherrschaft des Klosters Dalheim handeln. Diese Grundherrschaft hat nach mehreren Gesichtspunkten ein besonderes Interesse. Einmal gewinnt man einen Einblick in die kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung der beiden Klöster Bredelar und Dalheim, respektive des Cisterzienser- und Augustinerordens, dann aber erstreckt sich diese Grundherrschaft über den geschlossenen Bezirk zweier Dorfmarken, während anderswo meistens nur Streubefitz vorhanden ist. Endlich ist das Entstehen einer Grundherrschaft in der westfälischen Geschichte an anderer Stelle wohl kaum so gut zu verfolgen. Man kann sich bei der Darstellung der Grundherrschaft des Klosters Dalheim auf die grundherrlichen Verhältnisse der Dörfer Desdorf und Meerhof beschränken, einerseits, weil sie neben der ausgedehnten Eigenwirtschaft des Klosters fast seinen einzigen sonstigen Grundbesitz bildeten, andererseits, weil das Kloster Dalheim nur in diesen Dörfern die

¹⁾ Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, Leipzig 1901, S. III.

Gerichtsbareit oder das sogenannte dominium directum besaß.¹⁾ Zu bedauern ist nur, daß die Quellen für das 14. und 15. Jahrhundert sehr dürftig sind. Hauptursache dieses Quellenmangels sind die vielen Mißgeschicke, die die Klöster Bredelar²⁾ und Dalheim im 14. und 15. Jahrhundert erdulden mußten. Doch wenn auch manche Urkunde verloren ging, so ist doch so viel erhalten geblieben, daß man imstande ist, sich ein ziemlich klares Bild von der Grundherrschaft Dalheims zu machen, denn wie Seibertz³⁾ sagt, können auch sparsame, oft durch große Zeiträume getrennte Tatsachen sehr vieles zur Aufklärung einer Historie beitragen, wenn sie unter gemeinschaftlichen durchgreifenden Gesichtspunkten zusammengestellt und für ein Ziel geordnet werden.⁴⁾

¹⁾ Die Gerichtsbareit erstreckte sich über sämtliche Einwohner Meerhofs und Desdorfs, die klösterlichen Waldungen und schatzfreien Ländereien. (Entscheidung in erster Instanz.)

²⁾ Denn bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts waren Meerhof und Desdorf im Besitze Bredelars.

³⁾ Geschichte der Abtei Bredelar S. 82.

⁴⁾ Auf den Begriff der Grundherrschaft näher einzugehen, würde an dieser Stelle zu weit führen. Verwiesen sei jedoch noch einmal auf die große Bedeutung des Herrschaftsrechts für die Grundherrschaft. Schöningh (Einfluß der Gerichtsherrschaft auf die ländlichen Verhältnisse in den niederrheinischen Territorien Jülich und Berg S. 41) versteht unter Grundherrschaft nicht so sehr Eigentum als Herrschaftsrecht. Auch Meister betont im Grundriß der Geschichtswissenschaft B II Abschn. 3 S. 65 ausdrücklich, daß die Grundherrschaft neben der Herrschaft über Grund und Boden vor allem eine Herrschaft über Personen gewesen ist. Eine wenn auch kurze, aber alle Einzelheiten der Grundherrschaft zusammenfassende und übersichtliche Darstellung gibt uns Köpcke in seinem Buche: Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert unter dem Abschnitt: „Das frühmittelalterliche deutsche Agrarwesen“ (Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft II. 1. S. 56 ff.).

I. Geschichte der Grundherrschaft.

1. Die Grundherrschaft in Abhängigkeit von Bredelar.

Die ersten Anfänge der Grundherrschaft in Desdorf und Meerhof schuf das Kloster Bredelar. Dieses lag nördlich von Badberg, dicht am Ufer der Hoppecke, inmitten waldiger Gegend¹⁾ und wurde im Jahre 1170 vom Erzbischof Philipp von Heinsberg als Prämonstratenser-Monienkloster gestiftet.²⁾ Aus den ersten Jahrzehnten seines Bestehens ist wenig bekannt. 1196 wurde es vom Erzbischof Adolf von Eöln in ein Eisterzienfer-Mönchskloster verwandelt und gleichzeitig von der Vogtei befreit.³⁾ Die Umwandlung in ein Eisterzienferkloster war ein großer Segen für die ganze Gegend, denn die Eisterzienfer entwickelten eine große Tätigkeit namentlich in kultureller und wirtschaftlicher Beziehung. Mit der Zeit erwarben sie viel Grundbesitz, teils durch fromme Schenkungen, teils durch Kauf.⁴⁾ Die Wirtschaftsführung auf den angekauften Höfen wurde meistens umgeändert, das Kulturland durch Trockenlegen von Sümpfen, Meliorationen u. dgl. vermehrt. Die Hauptbesitzungen lagen in Giershagen, Badberg, Bredelar, Marsberg, Brilon, Rösenbeck, Thülen, Desdorf und Meerhof. Nur den beiden letzten Dorfmarken werden wir unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Sie bildeten nämlich im Rahmen des ausgedehnten Bredelarschen Grundbesitzes einen eigenen Immunitätsbezirk, eine Grundherrschaft im Kleinen.

¹⁾ Vergl. Seiberg: Geschichte der Abtei Bredelar S. 82.

²⁾ Seiberg u. B. I 60.

³⁾ a. a. D. u. B. I 117.

⁴⁾ Vergl. das Güterverzeichnis bei Seiberg: Quellen der westfälischen Geschichte Bd. I Abschn. VI S. 146 ff.

a. Erwerbungen Bredelars in Oesdorf und Meerhof.

Der erste Grundbesitz Bredelars in Oesdorf und Meerhof bestand aus einem predium in Mere, das um 1213 in dem Streite des Klosters Bredelar mit den Brüdern Heinrich und Heribert von Overhagen verschiedentlich erwähnt wird.¹⁾ Der Streit wurde zu Gunsten Bredelars entschieden. Heribert von Overhagen verzichtet freiwillig auf das Gut. Da jedoch Heinrich von Overhagen seine Ansprüche noch aufrecht erhält, führt der Abt Thetmar von Bredelar Klage beim Papst Innozenz III. über die gewaltsame Wegnahme des Gutes. Daraufhin erkennen Lambert, Dompropst, und Heinrich, Propst von St. Peter in Baderborn, als vom Papst delegierte Richter das fragliche Gut, nachdem auch Heinrich von Overhagen durch Zeugen überführt ist, durch Urteilspruch dem Kloster Bredelar zu. Die Bestätigung des durch die Schiedsrichter erlassenen Spruchs findet sich in einer späteren Urkunde.²⁾ Es handelt sich darin wieder um ein predium in Mere.³⁾ Gottschalk von Padberg erhält ein kölnisches Lehnsgut, das er an den Unterlehnsmann Heinrich von Overhagen vergeben, von diesem zurück und resigniert es cum omni integritate dem Erzbischof von Köln. Dieser schenkt es sodann dem Kloster Bredelar als volles freies

¹⁾ W. u. B. IV Nr. 45 u. 49. Leider sind beide Urkunden undatiert. Sie lassen sich aber mit ziemlicher Sicherheit um 1213 datieren.

²⁾ W. u. B. IV 64 Quapropter noverit tam presens etas, quam successura posteritas, quod Henricus de Overhagen ad instantiam conventus de Breydelare in presentia nostra sub multorum frequentia predium in Mere in manus Godescalci de Padberch, a quo illud in feodo tenebat, cum omni integritate resignavit. Idem vero Godescalcus zelo succensus devotionis eadem bona, que de manu nostra iure tenuit feudali, libere nobis resignavit et solute. Nos autem indigentiam monasterii memorati pie considerantes, de consilio priorum et fidelium ecclesie Coloniensis proprietatem prefati predii cum omnibus suis attinentiis contulimus eidem. Ut igitur etc.

³⁾ Der Name Mere nach anderer Schreibweise Mare wurde wahrscheinlich deshalb gewählt, weil die Gegend sumpfig war. Vielleicht hat er auch Beziehung zu den damals im Sinsfelde gelegenen großen Sümpfen: dat grote meer, dat luttike meer (Urk. 170) oder zu der in Urk. 225 genannten Quelle: dat se gebruken desselven borns genommet dat meer. Das letztere ist jedoch sehr unwahrscheinlich, weil die Bezeichnung Mare (Mere) einem fließenden Gewässer widerspricht.

Eigentum.¹⁾ Was ist unter diesem predium zu verstehen? Aus dem Ausdruck eadem bona, der in derselben Urkunde mit predium identisch gebraucht wird, geht schon hervor, daß der Erwerb nicht unbedeutend war. Auf Grund des inneren Zusammenhanges der Urkunden ist anzunehmen, daß unter dem genannten predium das in der Gründungs- urkunde Bredelars erwähnte allodium in Osninctorp et Ostmare (ein zwischen Meerhof und Desdorf gelegenes Besitztum) zu verstehen ist, das ein Gottschalk von Padberg zur Entschädigung für die Abtretung der zur Erbauung des Klosters Bredelar dienenden Grundstücke als Lehen erhält.²⁾ Zu dieser Identifizierung des Allods in Ostmare mit dem später genannten predium in Mare³⁾ berechtigt vor allem noch die enge Beziehung, in welcher die Pad- berger zu den Erzbischöfen von Köln standen. Bereits im Jahre 1120 erwarb der Erzbischof Friedrich I. von Köln das Schloß (castrum) Padberg mitsamt der Gerichtsbarkeit und allen zur Herrschaft Padberg gehörenden Allodien und Leuten von der Witve des Grafen Erpho und dem Bruder ihres verstorbenen Gemahls.⁴⁾ Diese Neuerwerbung um- faßte „vom Herzogtum Westfalen den südöstlichen Teil des Amtes Brilon bis an die Hoppecke, die nachmalige Herr- schaft Padberg und den südöstlichen Teil des Amtes Mars- berg mit den Herrschaften Padberg und Canstein. Vom

¹⁾ proprietatem prefati predii cum omnibus attinentiis con- tulimus eidem.

²⁾ Seiberz U. B. I 60.

³⁾ Unverständlich ist die Bemerkung Seiberz (Geschichte der Abtei S. 105), daß das predium in Mare höchst wahrscheinlich das Gut selbst sei, auf dem das Kloster Bredelar errichtet wurde, und daß der Name Mere dem Namen Bredelar so gewichen sei, daß er sich in der ganzen Flur nicht mehr vorfinde. Vielleicht hat ihn die Urk. I 84 zu dieser Annahme verleitet.

⁴⁾ Im Jahre 1101 stiftete Graf Erpho von Padberg das Kloster Böke an der Lippe, auf einem Gute, das seiner Gemahlin Beatrix durch Erbgang zugefallen war. Die Ausstattung des Klosters bestand meist aus Gütern der Grafschaft Padberg. Mit dieser Stiftung waren die Grafen von Riene nicht zufrieden, weil sie behaupteten, Böke an der Lippe müsse nach dem Tode der Beatrix an sie zurückfallen und suchten deshalb den Klosterbau zu verhindern. Nun verlegte Erpho das Kloster in seinen eigenen Comitatus nach Flechtorf, wo der Bau sofort begonnen wurde. (Seiberz U. B. I 37.) Erpho starb im Jahre 1113. Sieben Jahre später schenkte seine kinderlose Gemahlin mit Einwilligung des Bruders ihres verstorbenen Gemahls das castrum Padberg mit allem Zubehör dem Erz-

Fürstentum Waldeck den nordwestlichen Teil des Amtes Eisenberg und den zwischen diesem und der Herrschaft Canstein gelegenen südwestlichen Teil des Amtes Arolsen.“¹⁾ Zu diesem Gebiete, das der Erzbischof von Cöln erwarb, gehörte auch das predium (Allod) in Meerhof. Es fragt sich, was ist Allod? allodium idem esse dicitur quod predium id est possessio, hereditas. Predium dicitur possessio, villa, ager seu perpetuum allodium et dicitur allodium hereditas, quam vendere et donare possum; ita (ut) est mea propria.²⁾ Allod ist eine Zusammensetzung von al (totus, integer) und öd bonum soviel wie al — eigen, mere proprium³⁾ Allodium, nude positum, saepe pro predio immuni et quod nulli praestationi, aut oneri obnoxium est usurpatur etc. . . .⁴⁾

Ferner ist Allod die Bezeichnung für ein predium non modo ab omni praestatione liberum, sed et a quolibet servitio reali et personali immune, licet illius possessor dominum agnosceret, a quo illud tenebat in feudum honoratum.⁴⁾

Maurer⁵⁾ versteht unter Allod (proprium) ganzes volles Eigen, identisch dem nordischen Athelbit Geschlechterbesitz und als Geschlechterbesitz dem erworbenen beneficium und dem Kaufeigen entgegengesetzt. Demnach bedeutet Allod vorzugsweise das echte Eigentum. Somit wäre unter dem predium in Mere ein größerer Grundbesitz zu verstehen, welchen das Kloster Bredelar als volles, echtes Eigentum erwirbt. Es war gewissermaßen ein predium immune a

bischof Friedrich I. von Cöln. Mit dem Besitze belehnten die Erzbischöfe von Cöln eine Ministerialenfamilie. Die von Badberg erscheinen seitdem mit einer Ausnahme unter den Ministerialen. 1217 macht Gottschalk von Badberg sein Schloß Badberg dem Erzbischof von Cöln zum offenen Hause (Seiberg: Landes- und Rechtsgeschichte I. Bd. 2. Abt. S. 385 ff.) Vgl. auch U. B. I 41).

¹⁾ Seiberg: Landes- und Rechtsgeschichte I. Bd. 2. Abt. S. 389.

²⁾ Glossarium manuale ad scriptores mediae et infimae latinitatis Thomus I pag. 182.

³⁾ Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer (zweite Ausgabe Leipzig 1899) Bd. II S. 3 (vgl. dazu G. Brinkmeier: Glossarium diplomaticum I. Bd., Göttingen 1856, S. 60).

⁴⁾ Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis (edit Henschel) I pag. 198/199.

⁵⁾ Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof, Dorf- und Stadtverfassung S. 14.

quolibet servitio reali et personali. Da man ferner annehmen muß, daß das predium als Allod des Erzbischofs von Cöln die Immunität besaß und bei seiner Übertragung an Bredelar keinerlei Einschränkung gemacht wird, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Immunität gleichzeitig mit dem Gute an Bredelar übergegangen ist.¹⁾

Im Jahre 1221²⁾ erwarb Bredelar ein zweites predium in dieser Gegend, nämlich in Desdorf. Die Ritter Elrich und Olrich von Westheim verkaufen, um am Kreuzzuge teilnehmen zu können, dem Abt von Bredelar ein korvey'sches Lehnsgut. Dasselbe war ein Apterlehn des Vogts Widefind von Keseberg, der es an Johann von Brobecke als Lehen vergeben hatte. Dafür, daß der Abt von Korvey seine Zustimmung gibt, muß Bredelar jährlich eine Abgabe an Wachs entrichten. Eine gewisse Oberhoheit Korveys bleibt also noch bestehen. Die wichtigste Erwerbung in Desdorf fällt ins Jahr 1231. Darüber sind zwei Urkunden vorhanden. In der ersten³⁾ gibt Elrich von Westheim, der Sohn des obengenannten Ritters Elrich, der vor seinem Zuge in das hl. Land dem Kloster bereits ein Gut verkaufte, seine Güter in Desdorf, die er von einem Vogte Widefind von Keseberg zu Lehen gehabt, diesem, nachdem er vom Kloster Bredelar 100 Mk. empfangen, zurück. Widefind von Keseberg überträgt sie dann mit allem Zubehör an Bredelar. Darauf verzichten auch Elrichs Frau und Elrichs Brüder auf ihre Ansprüche nicht nur an jenen Gütern, sondern auch auf andere Güter, die ihr Vater Elrich und ihr Oheim Olrich dem Kloster Bredelar verkauft hätten. Unter den genannten bona sind wahrscheinlich kleinere ländliche Anwesen zu verstehen. In der zweiten Urkunde,⁴⁾ die den westheimischen Gütererwerb betrifft, verzichtet der Vogt Widefind von Keseberg mit seinen beiden Brüdern um ihres Seelenheiles willen auf die Güter, welche die Ritter von Westheim besaßen hatten. Neben diesen Hauptgütererwerbungen in Desdorf und Meerhof finden noch einzelne kleinere statt. So erwarb Bredelar

¹⁾ Denn wie später bewiesen wird, ist Bredelar im Besitze der Immunität in Desdorf und Meerhof gewesen. Wahrscheinlich kam die geistl. Gerichtsbarkeit dazu.

²⁾ W. u. B. IV 95. — ³⁾ W. u. B. IV 209.

⁴⁾ W. u. B. IV 210.

1221¹⁾ ein Lehnsgut (bona) des Stiftes Meschede, ferner die Hersfischen Güter in Desdorf.²⁾ In Meerhof sind die Erwerbungen an Zahl viel geringer. Es findet außer der Erwerbung des predium nur die Erwerbung von zwei Mansen iuxta Hasleburn,³⁾ die Bredelar von einem Adam von Aspe erhält, statt. Hierzu kommen noch 4 Morgen Brobeckscher Äcker (quattuor iugera iuxta grangiam).⁴⁾

Wichtiger ist die gleichzeitig mit der Grundbesitzerwerbung erfolgte Erwerbung der Zehnten. Das Patronatsrecht über diese stand dem Stifte Korvey zu. Zunächst nahm Bredelar den Zehnten von Desdorf und Meerhof in Pacht.⁵⁾ In der darüber ausgestellten Urkunde schließt der Abt von Bredelar mit dem Dekan von Neuentkirchen, Pfarrer der Kirche zu Godelheim einen Vertrag, wonach Bredelar den Zehnten in Desdorf und Meerhof in Erbpacht nimmt. Der Abt Thetmar von Korvey gibt als Oberlehnsherr der Kirche von Godelheim seine Zustimmung dazu. Als Pachtzins muß Bredelar jährlich 10 Viertel Roggen, 10 Viertel Gerste und 26 Viertel Hafer an die Kirche zu Godelheim liefern. Selbstverständlich gingen die Cisterzienser darauf aus, sich der Zahlung des lästigen Pachtzinses zu entledigen. Es war überhaupt ihr Grundsatz, die Ländereien zehntfrei zu machen.⁶⁾ Dies gelang ihnen auch in Desdorf und Meerhof im Jahre 1248.⁷⁾ In diesem Jahre befunden Abt Hermann von Korvey und das dortige Kapitel, daß sie eine jährliche

¹⁾ W. u. B. IV 96.

²⁾ W. u. B. IV 209 Verum etiam bona pertinentia Herisiam, que fratres tres predicti possederant in Osninctorph, transmisit abbatissa eiusdem loci per scriptum suum ecclesie Breydelariensi, sicque cenobium integraliter possedit, quicquid in Osninctorph Elicus et sui fratres habuerunt. Eigentümlich ist, daß diese Urkunde früher datiert ist, wie die eigentliche Erwerbungsurkunde der Hersfischen Güter. W. u. B. IV 213.

³⁾ W. u. B. IV 80.

⁴⁾ W. u. B. IV 278 Quocirca prefatus miles H. zelo devotionis succensus impense benivolentie non immemor quosdam agros cum decima eorundem iuxta grangiam, que Mare dicitur, sitos circa III iugera ecclesie memorate proprie et libere possidendos omni iuri suo cedens in recompensationem illati dampni perpetuo delegavit.

⁵⁾ W. u. B. IV 20.

⁶⁾ Winter: Die Cisterzienser in N. D. Deutschland II S. 182.

⁷⁾ W. u. B. IV 389.

Abgabe von 10 Viertel Roggen, 10 Viertel Gerste, 26 Viertel Hafer und 30 Denare, welche das Kloster Bredelar aus dem Zehnten in Desdorf und Meerhof an die Kirche zu Godelheim entrichten müsse, jenem Kloster mit Bewilligung des Pfarrers von Godelheim für 80 Mt. (Denare) verkauft oder erlassen haben. Im Mai des Jahres 1252 ließ sich Bredelar den Erwerb dieser Zehnten vom römischen Könige Wilhelm eigens bestätigen,¹⁾ und im August desselben Jahres versprach auch der Bischof Simon dem Kloster den Schutz mehrerer Zehnten.²⁾ Doch damit waren sie noch nicht vollständig erworben. Einen Teil davon, nämlich eine Rente aus dem Zehnten zu Desdorf bezog der Pfarrer von Westheim. Zwischen diesem und Bredelar kam es öfters zu Streitigkeiten. Bei ihrer ersten urkundlichen Erwähnung schlichtet Abt Hermann von Korvey den Streit dahin, daß dem Geistlichen an der Kirche zu Westheim die jährliche Abgabe (*pensio duodecim mensurarum*) gezahlt werden solle.³⁾ Aus zwei weiteren Urkunden aus dem Jahre 1252 erfahren wir noch Näheres. Die eine⁴⁾ enthält die Beschwerde des Pfarrers von Westheim, daß Bredelar die Abgaben nur zum Teil entrichte; die andere⁵⁾ enthält die Bitte des Pfarrers an den Bischof von Paderborn um die Bestätigung der ihm rechtlich zustehenden Abgaben aus der *curia* Desdorf. Ob es Bredelar gelungen ist, sich auch hiervon frei zu machen, weiß man nicht.

b. • Bewirtschaftung.

Vor dem 13. Jahrhundert sind in Desdorf und Meerhof hauptsächlich zwei Grundbesitzer nachweisbar, in Meerhof die Erzbischöfe von Köln,⁶⁾ in Desdorf das Kloster Korvey.

¹⁾ W. u. B. IV 481; Seiberß u. B. I 271.

²⁾ W. u. B. IV 499.

³⁾ W. u. B. IV 119 quod lis eo modo sopita est, ut sacerdoti ecclesie in Westheim pensionem duodecim mensurarum singulis annis persolvant de curia in Ostinctorpe.

⁴⁾ W. u. B. IV 484.

⁵⁾ W. u. B. IV 485.

⁶⁾ Ihr Besitz erstreckte sich noch weiter nördlich von Meerhof. W. u. B. IV 143, 144.

Das kölnische Eigentum war von den Badbergern erworben und an diese wieder als Lehen zurückgegeben. Mit dem größten Teile des forvenschen Besitzes in Desdorf, dessen Ursprung nicht feststeht, waren die Ritter in Westheim belehnt. Vermutlich waren auch die anderen Lehnsgüter der Stifte Herse und Mieschede ursprünglich forvensche Lehen gewesen. Damals nun waren Desdorf und Meerhof keine Dörfer im heutigen Sinne. Dies läßt sich mit Sicherheit für Meerhof behaupten. Es umfaßte ein einziges predium, das jedoch schon einen größeren ländlichen Betrieb darstellen konnte. Vielleicht waren bereits einige Familien oder eine kleine Anzahl Hörige vorhanden, die die Landarbeit verrichteten. Die Cisterzienser gingen selbstverständlich gleich daran, den Betrieb zu vergrößern, indem sie die Ackerflur durch Umbrechen der Almende, Rodung oder durch Trockenlegen der zahlreichen Sümpfe vermehrten und alles umherliegende, bereits bebaute Land ankauften. So erwarben sie 1221 Besitztum in Desdorf.¹⁾ Wahrscheinlich wurden auch die 1225 vom Erzbischof von Köln in dem benachbarten Nutlon erworbenen 12 Hufen²⁾ mit in den Verwaltungsbezirk des obengenannten predium gezogen. Die Centralstelle bildete also Meerhof. Hier wurde vermutlich gleich im Anfange ein kleiner Eigenbetrieb geschaffen, auf dem Laienbrüder die Wirtschaft führten, die sich allmählich vergrößerte. Hierhin flossen die Abgaben der noch in geringer Zahl vorhandenen zinspflichtigen Hufen zusammen. Nach der Erwerbung Desdorfs im Jahre 1231 ändert sich der ganze Betrieb, es erfolgt eine völlige Umgestaltung der Verhältnisse. Die Urkunden nach 1233 bezeichnen Meerhof nicht mehr als predium, sondern als grangia.³⁾ Bredelar hatte

¹⁾ Vergl. oben Seite 80 Anmerkung 2.

²⁾ B. II. P. IV 143, 144.

³⁾ B. II. P. IV 278 Quocirca prefatus miles H. zelo devotionis succensus impense benivolentie non immemor quosdam agros cum decima eorundem iuxta grangiam, que Mare dicitur, . . . (vgl. oben S. 12 Anm. 4). Von derselben grangia erfahren wir noch Näheres im Jahre 1262. B. II. B. IV 895 Presentium tenore sigilli mei munimine firmato publice protestor, quod Henricus famulus dictus de Dwerege, necdum adhuc pueros habens, in presentia mei et aliorum proborum virorum cessavit penitus propter Deum et ad instantiam bonorum hominum ab omni actione et impetitione, qua predium in Mari, grangiam fratrum

also das predium in Meerhof zu einer grangia umgewandelt. „Grangiae dicuntur a granis, quae ibi reponuntur et sunt grangiae domus seu aedificia, ubi reponuntur grana, ut sunt horrea sed etiam ubi sunt stabula pro equis, bestiarum sive presepia pro bobus et aliis animalibus, caulae pro ovibus, porcitheca pro porcis, et sic de aliis, quae pertinent ad oeconomiam, ut sunt loca deputata pro servientibus ad agriculturam et opera rustica“. ¹⁾ Demnach ist grangia eine Ackerwirtschaft, Ökonomie oder Ackerhof. „Die Cisterzienser legten zumeist auf neugerodetem Boden große Güter an, Grangien genannt, auf denen mit eigenen Arbeitskräften, gewöhnlich mit Hilfe von Laienbrüdern, mit eigenem Wirtschaftsgerät und Gespann, ohne Angliederung eines Fronhofsverbandes, der Anbau von Brotfrüchten oder die Viehzucht in solchem Umfange betrieben wurde, daß Produktion über den Eigenbedarf hinaus für den Absatz auf städtischen Märkten ganz wesentlich im Wirtschaftsplane lag.“ ²⁾ Diese Grangien waren Wirtschaftshöfe, die der ganzen Gegend zum Vorbild dienen sollten. ³⁾ Denn die Cisterzienser wußten sehr wohl,

de Bredelar, impetebat, omni iuri suo, quod in eodem predio videbatur habere, renuntians sincere et manifeste. In dieser Urkunde bekundet der bis dahin kinderlose Knappe, daß er auf sein Anrecht an das Gut des Klosters Bredelar in Miere verzichtet hat, wofür er vom Kloster in die Bruderschaft aufgenommen wurde und eine Mark erhielt. Aus seinem Anrechte auf das predium leitete also der Knappe Ansprüche an die darauf gebaute grangia ab.

¹⁾ Du Cange: Glossarium mediae et infimae latinitatis (edit Henschel) III pag. 553.

²⁾ Köpcke, Rud.: Wirtschaftsgegeschichte des Mittelalters (Meißner: Grundriß der Geschichtswissenschaft II. 1. S. 104).

³⁾ Die Cisterzienser widmeten sich gern ökonomischen Geschäften, dem Gartenbau, Landbau und der Industrie. Ihre Klöster glichen großen Wirtschaftshöfen und ihre Häuser industriellen Werkstätten. (Vergl. Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands Bd. IV S. 334 ff.) Namentlich in der Urbarmachung von Sumpflandschaften haben sie Großes geleistet. (Vgl. Dolberg: Cisterziensermönche und Conventen als Landwirte u. Studien zum Benediktiner- und Cisterzienser-Orden Bd. XIII S. 218.) Besondere Pflege widmeten sie dem Obstbau. Die vortrefflichen Obstsorten wurden von Frankreich nach Deutschland herübergebracht. (Winter I S. 118.) Was unsere Gegend anbetrifft, so entwickelten dort die Cisterzienser eine besonders segensreiche Tätigkeit. Vor allem waren es die drei Klöster Hardehausen, Marienborn und Bredelar. „Diese haben, (wie Linneborn S. 323 hervorhebt) die Einöden belebt, die Moräste getrocknet, mittelst Berieselungen und Meliora-

wie wichtig solche Höfe, meistens wahre Musterwirtschaften und Vorbilder landwirtschaftlichen Betriebes, für das Gedeihen der einzelnen Klöster waren.¹⁾ Die Arbeit darauf verrichteten sie selber und zwar meistens durch ihre Conversen oder Laienbrüder.²⁾ In späterer Zeit ließen allerdings auch die Cisterzienser einen Teil der Arbeiten durch Fronbauern ausführen und wurden so in den von ihnen kultivierten Gebieten Zinsherrn und Gerichtsherrn mit ausgebreiteter Gewalt und bezogen wie weltliche Herren Abgaben von den Bauern ihrer Dörfer.³⁾ Fast um dieselbe Zeit, als in Meerhof die grangia errichtet wurde, taucht in Desdorf die curia auf.⁴⁾ Das Wort curia deutet zunächst daraufhin, daß das Gut in eigener Nutzung des Herrn war. Von dem in unmittelbarem Besitze des Herrn stehenden Haupthof aus wurde die Herrschaft über einen Komplex von Bauernhöfen ausgeübt.⁵⁾ Curia ist dasselbe wie curtis, Herrenhof, Fronhof mit zugehörigem Ackerland. Über die Anlegung von Herrenhöfen in jener Gegend sagt von Harthausen:⁶⁾ „Wenn jemand nach und nach Guts herr über eine Feldmark geworden war, so nahm er natürlich die Stücke, welche eng zusammenlagen für sich, bildete daraus einen Hof (curiam) und pflügte demnach alles zusammen. Die Kurien waren wahrscheinlich gleich von Anfang an aus einer gewissen Anzahl Hufen zusammengesetzt. Später mag ihr Komplex sich noch fortwährend vergrößert haben durch Erbschaft, Kauf, Einziehen derjenigen Stätten und Hufen, welche von ihren Besitzern freiwillig aufgegeben und verlassen wurden. Dadurch wurde nun⁷⁾ keineswegs die curia

tionen die Sennen kultiviert, Kulturpflanzen eingeführt, Wälder ausgerodet und angepflanzt, neue Höfe angelegt.“ Wie erreichten die Cisterzienser eine solche Blüte der landwirtschaftlichen Kultur? Durch Anlage von Wirtschaftshöfen sogenannten Grangien. Die Arbeit darauf verrichteten sie selber und zwar meistens durch ihre Conversen oder Laienbrüder. Bredelar hat nachweisbar vier Grangien angelegt, eine in Bredelar, eine in Meerhof und zwei in Giershagen. (W. u. B. IV 1381; W. u. B. VII 608, 858.)

¹⁾ Dolberg: Cisterziensermönche zc. S. 224.

²⁾ a. a. D. S. 228.

³⁾ Vgl. Winter I S. 124.

⁴⁾ W. u. B. IV 119, 485.

⁵⁾ Vergl. Wittich: Grundherrschaft in N. W. D. S. 276 ff.

⁶⁾ v. Harthausen: Agrarverfassung in Paderborn und Corvey S. 94.

⁷⁾ a. a. D. S. 103.

ein großes Gut im jetzigen Sinne des Wortes, sondern die aquirierten Hufen sowohl wie die ursprünglich dabeigewesenen, mit Ausnahme einer gewiß nicht sehr großen Hofesaat, welche durch das Hausgesinde bebaut ward, wurden durch vom Herrn abhängige und außerdem einen selbständigen Herd besitzende Leute bebaut.“ Dementsprechend wird Desdorf aus dem Haupthof (curia) und den abhängigen Bauerngütern bestanden haben, und dieses wird so während des ganzen folgenden Jahrhunderts bestehen geblieben sein. In Meerhof trat jedoch bald eine Änderung ein. 1279 war die grangia bereits verschwunden. Von dieser Zeit an finden wir nicht mehr die Bezeichnung grangia in den Urkunden sondern curtis.¹⁾ Curtis ist ein Fronhof mit Zubehör.²⁾ Stüve³⁾ nennt curia oder curtis einen Haupthof, Schulzen- oder Meierhof, an welchen sich von alters die Verwaltung größerer Gutskomplexe zu knüpfen pflegte. Der Ausdruck curtis kann jedoch auch bedeuten, daß das ganze Dorf bereits einem einzigen Grundherrn unterworfen war.⁴⁾ War doch in dieser Zeit der Rückgang der Eigenwirtschaft des Klosters bereits eingetreten.⁵⁾ Die strenge Zucht und Sittenreinheit begannen nachzulassen, die Unsicherheit machte die Verwaltung schwieriger. So ist es nicht zu verwundern, daß Bredelar die Eigenwirtschaft in Meerhof aufgab⁶⁾ und die landwirtschaftlichen Arbeiten durch Fronarbeiter oder Fronbauern, die eigens zu diesem Zwecke angesiedelt wurden, verrichten ließ. Selbstverständlich hatten sich im Laufe der Zeit auch um die grangia in Meerhof bereits eine Anzahl wirtschaftlich abhängiger Familien angesiedelt, denn die wirtschaftliche Stellung der Ansiedler war gerade im Gebiete der Cister-

¹⁾ W. u. B. IV 1556 quod questio sive queremonia, quam Hermannus de Dveringen abbati et conventui in Bredelare movit super quadam possessione sita iuxta curtem ipsorum in Mare et aliis debitis

²⁾ Köhsche: Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft des Kl. Werden S. 58.

³⁾ Stüve: Landgemeinden 2c. S. 33.

⁴⁾ Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark, Hof 2c. S. 128.

⁵⁾ Vgl. Seiberz: Geschichte der Abtei S. 94 ff.

⁶⁾ Im allgemeinen trat bei den Cisterziensern der Rückgang der Eigenwirtschaft später ein,

zienfer äußerst günstig.¹⁾ Als ihre Zahl so groß geworden, daß genügend Kräfte vorhanden waren, um einen Fronhof errichten zu können, wandelte Bredelar die *grangia* in einen solchen um,²⁾ zumal da sich der Besitz des Klosters um Desdorf und Meerhof herum fortwährend vergrößerte.³⁾ Ja, dieser Fronhof scheint seitdem mehr Bedeutung erlangt zu haben, wie die *curia* in Desdorf und als Centrale für Meerhof und Desdorf gedient zu haben. Die Wandlung, welche die Cisterzienser in Desdorf und Meerhof schafften, war also ganz auf den Verhältnissen begründet. In Meerhof, wo nur ein einziges *predium* (ländlicher Betrieb) war, zu dem vielleicht noch eine Menge unbebautes Land gehörte, wurde eine Eigenwirtschaft angelegt. In Desdorf dagegen, worin vorher eine, wenn auch kleine freie Dorfverfassung war, schuf man eine *curia*.⁴⁾ Die herumliegenden Grundstücke wurden in Hufen eingeteilt und den bereits vorhandenen oder fremden Familien gegen bestimmte Fronen und Abgaben überlassen. Aus dem bisher Gesagten läßt sich schon vermuten, daß Bredelar in Meerhof und Desdorf auch die Gerichtsbarkheit übte. Nach Maurer beruht die grundherrliche Gerichtsbarkheit auf der mit jeder Grundherrschaft verbundenen Schutzherrschaft. „Sie hing mit dem Besitze von Grund und Boden zusammen und wurde als Zubehör des Fronhofes betrachtet. Die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften hatten demnach von jeher unabhängig von der öffentlichen Gewalt und ganz abgesehen

¹⁾ Winter II S. 183.

²⁾ Es erhebt sich die Frage, ob nicht in Meerhof ein Fronhof und eine *grangia* nebeneinander existieren konnten, wie dies z. B. in Giershagen und Bredelar der Fall war. Die Frage ist hier zu verneinen, denn 1. lag die *curia* Desdorf kaum 20 Minuten davon entfernt, 2. müßte sich die Wirtschaft des Klosters in Meerhof plötzlich ungemein vergrößert haben, 3. handelt es sich in der Urkunde W. II. B. IV 1556 wahrscheinlich um Ansprüche einer Nebenlinie der Badberger auf den ehemaligen Besitz dieser Familie. Derselbe bestand aber in dem *predium*, auf dem die *grangia* errichtet wurde.

³⁾ Vgl. W. II. B. IV 327; W. II. B. VII 1212.

⁴⁾ Kann die *curia* nicht schon vorher existiert haben? Sie kann nicht alt sein, denn dann müßte sie miterworben sein, worüber keinerlei Notiz vorhanden ist. Zweitens hätte sie vor 1232 existiert, so wäre bei den zahlreichen urkundlich bezeugten Güterwerbungen in Desdorf sicher, wie es später geschah, einmal *iuxta curiam*, *curiae contiguus* oder dergl. hinzugefügt.

von einer königlichen oder landesherrlichen Verleihung eine Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und seit dem Erwerbe der Immunität eine Gerichtsbarkeit über alle ihre Hinterlassen. Sie hatten sie, wie die Urkunden sagen, althergebracht.“¹⁾ Damit wäre allein, ganz abgesehen von den oben angeführten Gründen die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des Klosters Bredelar (resp. Dalheims) erwiesen. Doch es gibt noch verschiedene andere Gründe dafür. Fast überall, wo man die Cisterzienser antrifft, findet man sie auch im Besitze der Gerichtsbarkeit, die sie sich meistens noch eigens bestätigen ließen.²⁾ Auch war es den Cisterzienserklöstern öfters ausdrücklich verboten, Bögte anzunehmen.³⁾ Bredelar wurde gleich 1196, als es zu einem Mönchskloster erhoben wurde, vom Erzbischof Adolf I. von der Vogtei befreit.⁴⁾ Ferner macht Seiberg⁵⁾ ausdrücklich auf den Namen des Klosters Bredelar aufmerksam: „*Liberrum ac exemptum monasterium Beatae Mariae virginis de Bredelaria S. ordinis Cistercienses.*“ Im Jahre 1226 wurde ihm von Erzbischof Engelbert von Köln die Immunität verliehen.⁶⁾ Beim Übergange der Grundherrschaft von Bredelar an Dalheim wurde die Gerichtsbarkeit ausdrücklich mitübertragen,⁷⁾ und die Dalheimer berufen sich später stets auf diese Übertragung. Within übte schon Bredelar in Desdorf und Meerhof die Gerichtsbarkeit und zwar wie wir später sehen werden, auch einzelne Kompetenzen der höheren.

¹⁾ Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe zc. III S. 70. Vergl. noch S. 71—78.

²⁾ So ließen sie sich z. B. bei der Besiedlung des Wendenlandes von den Fürsten das Privileg geben, die Gerichtsbarkeit im Namen des Abtes üben zu dürfen (Winter II S. 183).

³⁾ Vgl. Winter II S. 182 und I S. 124.

⁴⁾ Seiberg II. B. I 107. Nos autem . . . in ordinem Cisterciensium transtulimus, emancipantes eam de iure advocatie et ab omnibus impedimentis, que videntur ordinis et regule ipsorum consuetudini contraire.

⁵⁾ Geschichte der Abtei S. 92 Anm. 3.

⁶⁾ Akten II 20.

⁷⁾ Nr. 303.

c. Verwüstung des 14. und 15. Jahrhunderts.

Nach 1280 ging die Wirtschaft des Klosters Bredelar zurück. Daran waren jedoch nicht wie bei vielen andern Klöstern Sittenlosigkeit oder Wohlleben im Orden schuld, sondern zumeist die zahlreichen Wirren und Fehden jener Gegend, welche die segensreiche Kulturarbeit des Klosters zum größten Teil vernichteten. „Damals begannen die Fehden¹⁾ zwischen dem Bischof von Paderborn Simon, Graf von der Lippe, und dem Herzogtum Westfalen, die Kriege des kölnischen Erzbischofs Siegfried von Westerburg gegen die Landgrafen von Hessen, die Grafen von Arnsberg und Waldeck und die Edelherrn von der Lippe zc. Aber je mehr unter solchen Verhältnissen auf der einen Seite die Klöster als Asyle aufgesucht wurden, um so mehr wurden sie auch auf der andern Seite angefeindet. Bredelar erfuhr dieses so häufig, daß Theoderich es für nötig hielt, sich beim Bischofe von Paderborn wiederholt über die Bedrückungen zu beschweren, die er von den Rittern der Nachbarschaft zu erdulden hatte. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nahmen die Räubereien besonders durch die Hessen und die Herrn von Padberg²⁾ so überhand, daß das Kloster fast völlig ausgeplündert wurde. Die Mönche verloren nicht allein den größten Teil ihres Vermögens, sondern mußten auch eine bedeutende Menge Schulden machen und kamen dadurch in ihrem Haushalt so zurück, daß sie mit Ausnahme einiger Wenigen genötigt wurden, das Kloster ganz zu verlassen und auswärts Schutz und Unterstützung zu suchen.³⁾ Überhaupt war die Straßenräuberei

¹⁾ Seiber: Geschichte der Abtei Bredelar S. 97 ff.

²⁾ Vergl. Schaten II S. 334, 439; ferner S. 444: Non tamen quievit Padbergenses dynastae praedonesque, simul Waldecensem comitatum, simul Paderburnensem dioecesim infestando spoliis et incursionibus; interceptamque Wilhelmum Hochverkorum, virum ingenuum ac militarem ex furca suspenderunt. Quod facinus tantos vicinorum motus dedit et tot conspirantium arma traxit in toparchiam Padbergensem, ut nec in villis nec in claustris religiosorum hominum, nec pagis circum ullius fortunae vitaeque paritum sit.

³⁾ Vgl. dazu die Geschichte des Klosters Dalheim während des 14. Jahrhunderts (weiter unten S. 92 f.) und Anm. 7.

der vielen Grenzdynastien, die sich in diesem Winkel berührten, besonders die der Herrn von Badberg um diese Zeit auf einen sehr hohen Grad gestiegen. Die Verheerung der ganzen Gegend war eine Folge dieser Fehden." Besonders arg mitgenommen wurden die Besitzungen Bredelars im Sindfelde. Hier waren es neben den Badbergern namentlich die Abtigen von Horhusen und Brobecke, die Grafen von Waldeck, die Edelherren von der Lippe etc., die durch ihre gegenseitige Befehdung große Verwüstungen anrichteten. So konnte Bredelar unmöglich seine so segensreich begonnene Kulturarbeit fortsetzen und ihr den nötigen Schutz verleihen. Ein Besitztum nach dem andern mußte es veräußern. Hauptsächlich verkaufte es die Grundstücke, welche verwüstet waren und dem Kloster nichts mehr einbrachten, denn zu einer Neubesiedelung fehlten ihm die Mittel. Im Jahre 1383 trug es sich bereits mit dem Gedanken, die curia Desdorf propter depredationes et devastationes zu verkaufen oder doch zu vertauschen.¹⁾ Die Äbte von Hardehausen und Haina (Hegene) wurden beauftragt, zu untersuchen, ob hinreichende Gründe zur Veräußerung vorlägen.²⁾ Zu einem Verkaufe kam es damals noch nicht. Wahrscheinlich wurden die Zeiten etwas besser, und es lag auf der Hand, daß Bredelar dies wichtige Besitztum so lange wie möglich behielt. Doch die Blüte der Grundherrschaft war für immer dahin. Was von 1389—1470 geschehen, darüber schweigen die Quellen vollständig. Wahrscheinlich hatte sich nur ein unbedeutender Rest der Grundherrschaft erhalten. Denn im Jahre 1470 wurde Meerhof an Kloster Dalheim verkauft mit verschiedenen andern verwüsteten Orten des Sindfeldes.³⁾ Zwar ist Meerhof nicht ausdrücklich als verwüstet hervorgehoben, aber die Verwüstung ist deshalb anzunehmen, weil es in dem Vergleich des Klosters Bredelar mit Dalheim von 1497,⁴⁾ der auf den Verkauf von 1470 Bezug nimmt, heißt: „einen unses kloisters ver-

¹⁾ Hf. 115.

²⁾ Zu jedem Verkauf oder zu jeder Übertragung von Grundbesitz war bei den Cisterziensern die Erlaubnis des Generalkapitels erforderlich.

³⁾ Hf. 225.

⁴⁾ Hf. 271. Der Verkauf von 1470 wurde als ungültig betrachtet, weil die Bestätigung von Rom fehlte. Er sollte jedoch im wesentlichen so bestehen bleiben und die Bestätigung von Rom nachgeholt werden.

wusteden hof genannt de Meerhof howe Oesdorf am Sentfelde beleggen etc. Wie die Urkunde bezeugt, gibt Dalheim den nach Oesdorf gelegenen Teil des Meerhofs, sowie den dritten Teil der Mark Aspe an Bredelar zurück. Zudem verpflichtet es sich, einen Kaufpreis von 200 Gulden zu zahlen und jährlich 3 Pfund Wachs an Bredelar zu liefern, wofür ihm Bredelar das Vorkaufsrecht von Oesdorf und Aspe und dem nach Oesdorf gelegenen Teil des Meerhofs einräumt. Nicht ganz 21 Jahre später erwirbt Dalheim auch diesen Besitz.¹⁾

2. Die Grundherrschaft in Abhängigkeit von Dalheim.

a. Erwerb der Grundherrschaft durch Dalheim.

Es war für die Grundherrschaft in Meerhof und Oesdorf nicht ohne Bedeutung, daß sie gerade damals, als die Kräfte Bredelars erlahmt waren, an das erst vor kurzem gestiftete Augustinerkloster Dalheim, das zur Zeit mächtig im Aufblühen begriffen war,²⁾ überging. Dalheim, jetzt eine königliche Domäne, liegt etwa eine Meile südlich von Lichtenau, drei Meilen von Paderborn, auf dem sogenannten Sindfelde und ist auf dem Plaze eines im 14. Jahrhundert zerstörten Nonnenklosters erbaut. Es war im Jahre 1429 gegründet worden. Wenn wir dem Bericht Schatens³⁾ folgen, war bereits 200 Jahre früher, um das Jahr 1229, ein Augustiner-Nonnenkloster vorhanden. Die Zahl 1229 ist jedenfalls in Bezug auf die Gründung als verfrüht zu betrachten, da das Kloster um diese Zeit noch nicht genannt wird. Zudem bemerkt Schaten selbst, daß über die Gründung keinerlei Dokumente vorhanden sind. Gründer waren vermutlich die adligen Familien von Badberg, Horhusen und Brobecke. Holscher⁴⁾ verlegt die Gründung zwischen 1227 und 1247. Jedenfalls ist die Errichtung dieses ersten Klosters noch vor 1264 anzusetzen, da es 1264 bereits als

¹⁾ Nr. 303. Vergl. Dalheimer Chronik im Archiv des Vereins für Geschichte und Alttrumskunde Westfalens, Abtlg. Paderborn, Altensammlung Nr. 71.

²⁾ Es war erst 1451 zum selbständigen Kloster erhoben.

³⁾ Schaten: Annales Paderburnenses II pag. 556.

⁴⁾ Holscher: Die ältere Diözese Paderborn W. Z. 43^{II}, 55.

solches existiert.¹⁾ Große Bedeutung scheint es jedoch nicht erlangt zu haben. Genannt wird es zwar noch häufiger so z. B. 1278,²⁾ 1286.³⁾ Die letzte Nachricht über das Kloster ist die Erwähnung der Priorissin Kunigunde von Anvorde aus dem Jahre 1358.⁴⁾ Infolge der Ritterfehden der Paderberger, Horhusen und Broecker, der Lipper, Etteler und Levensteiner, welche besonders heftig gegen Ende des 14. Jahrhunderts geführt wurden, wurde das Kloster dreimal vernichtet,⁵⁾ zum ersten Male a nobilibus de Levenstein, — bei dieser Zerstörung verbrannten 3 Nonnen — zum zweiten Male durch Lippold von Ettelen, zum dritten Male durch die Edelherren von der Lippe im Jahre 1389.⁶⁾ Diese ließen nichts übrig, als die wenigen Mauerreste, die den Flammen Widerstand geleistet hatten.⁷⁾ Die

¹⁾ W. u. B. IV 899. Vgl. dazu Schulz, Ferd.: Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn S. 77.

²⁾ W. u. B. IV 1497.

³⁾ W. u. B. IV 1910.

⁴⁾ Holscher: Die ältere Diözese Paderborn W. 3. 43^{II}, 55.

⁵⁾ Handschrift fol. I. Schaten II S. 556.

⁶⁾ Bessen I S. 260.

⁷⁾ Die Zerstörung dieses Klosters ist um so bedauerlicher als gleichzeitig mit ihr die Kultur und Blüte des ganzen Siedfeldes zu Grabe getragen wurde. Über 20 blühende Ortschaften, welche dort in weiterer Umgebung des Klosters lagen, wurden im 14. und 15. Jahrhundert verlassen oder zerstört. Die wichtigsten von ihnen sind Dalheim, Bersede, Bodene, Boelton, Ostelren, Kircheln, Dorlon, Hasselborn, Meerhof, Hattepe, Rutlon, Syhren, Sneselde, Essentho, Dorpede, Desdorf, Ameerungen. Von diesen existieren heute nur noch Desdorf, Meerhof und Essentho. Hasselborn ist in der Feldmark des Dorfes Meerhof, Bersede und Bodene in der Feldmark des Dorfes Helmern, Sneselde in Blankenrode aufgegangen. Die übrigen genannten Orte sind überhaupt nicht wieder aus dem Schutt erstanden. Die Einwohner der genannten Dörfer flohen aus Furcht vor Feuer, Raub und Gewalttätigkeiten, durch die sie fortwährend bedrängt wurden, davon und suchten an anderen sicheren Plätzen ihr Unterkommen. Die villa Dalheim hielt sich am längsten. Vor der letzten Zerstörung des Klosters wohnten dort noch 11 Bauernfamilien, die 16 Pflüge hielten (Handschrift fol. 1). Die Lage der meisten verwüsteten Orte (des südöstlichen Siedfeldes) läßt sich mit Hilfe der Urkunden und urkundlichen Grenzbeschreibungen noch ziemlich genau ermitteln. Bersede lag im Tale unter dem Mittelberge, früher Bodener Holz, unweit des Weges von Atteln nach dem Kamp Teboof; Bodene zwischen Helmern und Bersede am Eingang des Tales, das östlich von Helmern beginnt und sich zwischen dem Hotten- und Mittelberge nach Atteln hinzieht, unweit der jetzigen Domäne Dalheim. Unmittelbar beim Eiler Borwerk lag Kircheln; Ostelren nahm die Stelle ein, wo jetzt das Bor-

Nonnen fanden meistens in den benachbarten Klöstern Unterkunft. In der Folgezeit blieben die Trümmer jener Stätte liegen als stummes Zeichen ehemaliger Kultur und Blüte, bis es der Abtei Böödiken gelang, den frommen Geist der Familien von Badberg, Horhusen, Brobecke, Kalenberg und anderer so wieder zu beleben, daß diese Familien darauf Bedacht nahmen, aus dem Ruin ein coenobium fratrum zu errichten. Sie boten dem Präses des Klosters Böödiken an, Dalheim wiederherzustellen und versprachen zugleich, nach Kräften alle ehemaligen Besitzungen und Gerechtsame des Klosters zurückzufordern. Im Jahre 1429 erfolgten mehrere Schenkungen zwecks Aufrichtung des neuen Klosters.¹⁾ Daraufhin wandte sich der Präses des Klosters Böödiken an den Erzbischof von Cöln. Dieser genehmigte das Unternehmen und bestätigte die Schenkungen. Zugleich inkorporierte er Dalheim dem Kloster Böödiken.²⁾ Nunmehr schickte der Präses des Klosters Böödiken zwei Geistliche mit mehreren Laienbrüdern nach Dalheim, durch deren Schweiß und Arbeit der Ort wiederum besiedelt werden sollte. Diese Geistlichen und Brüder riefen eine Reihe alter Leute aus der Umgegend zusammen und stellten mit deren Hilfe die alten Grenzen 1430 wieder fest.³⁾ Zehn Jahre später bestätigten die Brüder Friedrich, Ulrich und Bernhard von Horhusen⁴⁾ nicht nur die bereits gemachten Schenkungen, sondern verkauften dem Kloster eine Reihe Höfe, Zehnten, Hufen und Renten in Versede, Boclon, Dorßlon, Hattepe, Elren, Sneselbe und Felsberg. Nach mehreren weniger bedeutenden Erwerbungen in den Jahren 1439, 1440 und 1445⁵⁾ erfolgten noch einige wichtige im

werk Elisenhof steht. Boclon lag zwischen dem Elisenhof und Dalheim etwa an der Stelle, wo der Dalheimer und Atteler Weg sich kreuzen, Hattepe östlich von Boclon fast am Ende des langen Tales, das von Dalheim nach dem Andreasberge führt. Rutlon lag im Andreasberge selbst, Dorßlon etwa in der Mitte zwischen dem Vorwerk Elisenhof und Essentho, Hasselborn östlich von Dorßlon in der Nähe Meerhofs, Sneselbe an der Stelle, wo jetzt Blaufeurolde liegt. Syrezen lag nördlich von Sneselbe und östlich von Dalheim, Amerungen zwischen Dalheim und Lichtenau.

¹⁾ Vgl. Uff. 150, 151, 153, 154, 155.

²⁾ Uff. 156.

³⁾ Vgl. Uff. 160, Handschr. fol. 129.

⁴⁾ Uff. 170.

⁵⁾ Vgl. Uff. 166, 168, 169, 173, 176.

Jahre 1451.¹⁾ Dadurch kam Dalheim in den Besitz fast der ganzen verwüsteten Dorfmarken des südöstlichen Sinfeldes, und man hielt noch im Oktober desselben Jahres einen feierlichen Schnadzug um die Grenzen der Marken Boclon, Ostelren, Kirchelren, Versede, Bodene, Dalheim, Rutlon und Hattepe, auf dem die Grenzen dieser alten Marken genau festgestellt wurden.²⁾ Denn da der Besitz ein so ansehnlicher geworden war, hatte man den Plan gefaßt, Dahlheim zu einem selbständigen Kloster zu erheben. Schon im folgenden Jahre wurde durch Kommissare des Generalkapitels die Auseinandersetzung mit Böddiken, dem es bisher inorporiert gewesen, herbeigeführt³⁾ und unter feierlichem Gottesdienst, der in Gegenwart des Priors und der Senioren von Böddiken in Dalheim abgehalten wurde, in ein selbständiges Augustinerkloster verwandelt.⁴⁾ Der Grundbesitz wuchs immer mehr.⁵⁾ 1459 erhielt das neue Kloster auch vom Abt Arnold von Korvey als Oberlehensherrschaft die Bestätigung all der früheren Schenkungen und Verkäufe der Familien von Horhusen, Brobecke, Kalenberg und anderer.⁶⁾ Der Bau des neuen Klostergebäudes dauerte von 1460—1470.⁷⁾ Es wurde prachtvoller als alle anderen Klöster der Diözese. Während und nach dieser Zeit erfolgten noch verschiedene Erwerbungen teils durch Schenkungen teils durch Kauf.⁸⁾ Den Schluß derselben machte die Erwerbung der grundherrlichen Dörfer Desdorf und Meerhof 1518, die es als ein in seinem Gebiete liegendes Enclave aufkaufte. Seitdem vermehrte sich sein Grundbesitz nicht mehr. Er war schon damals ein ziemlich umfangreicher. Die Messungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts ergaben, daß Dalheim einen Grundbesitz von über 20000 Morgen an Wald, Wiesen, Viehtriften, Zinsgütern und öden Plätzen besaß. Der Besitz umfaßte die Feldmarken der eingegangenen Dörfer Dalheim, Verst, Boclon, Rutlon, Snefelde, Syregen, Hattepe, Kirchelren, Ostelren mitsamt der Grundherrschaft Meerhof und Desdorf. Zur Eigenwirt-

¹⁾ Uff. 179, 180. — ²⁾ Uff. 181.

³⁾ Uff. 182, 183. — ⁴⁾ Uff. 184.

⁵⁾ Vgl. Uff. 185, 187. — ⁶⁾ Uff. 194.

⁷⁾ Schaten II S. 556.

⁸⁾ Wir dürfen die letzteren an dieser Stelle stillschweigend übergehen, weil sie weiter unten zur Sprache gebracht werden müssen.

schaft gehörten etwa 1000 Morgen Ackerland. Dazu kamen, wenn vielleicht auch erst in späterer Zeit, noch 266 Morgen Wiesenbestand und 24 $\frac{1}{2}$ Morgen Gartenland.¹⁾

b. Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Dalheim.

Beim Übergange an Dalheim lagen die wirtschaftlichen Verhältnisse Meerhofs und Desdorfs arg darnieder. Meerhof war ganz verwüstet. Desdorf hatte, wenn es auch nicht ganz verödet war, sehr gelitten und war ebenfalls zum Teil entvölkert. Seit 1389 finden wir es nicht mehr als curia erwähnt. Als es in den Besitz Dahlheims kam, war es ein eigenbehöriges Dorf. Wie hat man sich den Umschwung der Verhältnisse zu erklären? Die curia war offenbar zerschlagen und in Meiergüter aufgeteilt. Entstand doch die Mehrzahl der Meiergüter im Norveyschen aus der Zerschlagung der Kurien. „Im 11. und 12. Jahrhundert finden wir im Paderbornschen eine Menge Kurien fast in jedem Dorfe eine, die vom Eigentümer selbst oder von einem Villicus verwaltet wurde. Von diesen begegnen uns am Ende des 15. Jahrhunderts kaum $\frac{1}{3}$ wieder.“²⁾ Die Klöster gaben nämlich, nachdem ihre eigene Wirtschaft gesunken, und die Kurien von den villicis fast als ihr Eigentum betrachtet wurden und nichts mehr einbrachten, deren zentralisierte Verwaltung auf, zerteilten sie und gaben die einzelnen Grundstücke an Leibeigene oder bereits zinspflichtige Bauern gegen eine jährliche Prästation aus. Das selbe muß auch hier stattgefunden haben. Denn nur so kann man sich die Verfassung Desdorfs zu Anfang des 16. Jahrhunderts erklären. In Meerhof müssen sich die Verhältnisse gerade so gestaltet haben, nur daß sie durch die Verwüstungen und Zerstörungen verdunkelt sind. Dalheim brachte nun die Grundherrschaft zu neuer Blüte. In den entvölkerten Gebieten wurden wieder Ansiedler angesetzt. Dies geschah besonders in Meerhof. Die Feldmark dieses

¹⁾ Einen ausführlichen Bericht über den Besitz und die Eigenschaften des Klosters Dalheim gibt uns Richter: Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter S. 82—94.

²⁾ Von Haxthausen S. 138. Vgl. dazu S. 140.

Dorfes wurde bedeutend erweitert durch Hinzuziehung der verwüsteten Kurie Hasselborn.¹⁾ Diese hatte Dalheim schon 1499 vom Stifte Kappel bei Lippstadt käuflich erworben. Aus der Befiedlung der zusammengeschlagenen Kurien Meerhof und Hasselborn erwuchs das neue Dorf Meerhof. Es ist also erst im 16. Jahrhundert entstanden und 300 Jahre jünger als das östlicher gelegene Desdorf. Die Annahme, daß die Kurien Meerhof und Hasselborn zusammengeschlagen wurden, wird vor allem gestützt durch

¹⁾ Die zweifelhafte Lage Hasselborns, insbesondere aber seine Bedeutung für unsere Grundherrschaft verlangt, daß wir dieser Kurie eine genauere Untersuchung widmen. Die erste urkundliche Erwähnung des Hasselborns findet sich schon 1196 (Erhard, Cod. dipl. II Nr. 554). In dieser Urkunde verleiht Abt Wido von Korvey dem Kloster Kappel bei Lippstadt den Zehnten von 9 Hufen Landes in Hasleburne, die er von einem gewissen Philipp gekauft hatte. Das Stift Kappel muß jährlich zwei Schillinge schwerer Münze zahlen, und falls es dies nicht pünktlich besorgt, kann das Kloster Korvey den Zehnten im Felde sammeln lassen. Vier Jahre später erfolgte der Loskauf vom Zehnten *redemptio decime curtis* in Hasleburn, *quod Adam miles dictus de Aspe ob favorem ecclesie Cappellensis sic ordinavit, quod pro redemptione decime curtis in Hasleburne singulis annis decem et octo denarios recipiet.* (Cod. dipl. II 587.) Im Jahre 1219 hören wir noch einmal von einem Adam von Aspe. Er verleiht mit Zustimmung seines Bruders Wilhelm seinem Stiefvater Otto zwei Hufen bei Hasselborn (*duos mansos iuxta Hasleburnen*) zum Eintritt ins Kloster Bredelar. Da der Ritter aber sein Probejahr nicht besteht und in die Welt zurückkehrt, erwirbt Bredelar die beiden Hufen dem Vertrage gemäß für 11 Mark. (W. u. B. IV 80.) Diese Erwerbung bedeutet, wie bereits erwähnt, ein Zuwachs des Grundbesitzes von Bredelar in Meerhof. *Verum cum evoluto aliquanto temporis spatio idem Otto infra annum probationis a loco predicto recederet, commoditati sue aliter disponere intendens, prelibati monasterii (Bredelar) fratres pro eisdem mansis, quia eis pro situ suo contigui et commodi erant, prefato domino Ade et fratri suo W. XI marcas, sicut conductum fuerat, integraliter persolverunt.* Mit dem Zusage *quia ei pro situ suo contigui et commodi erant* ist uns der erste Anhaltspunkt für die Lage Hasselborns gegeben. Bredelar besaß im Jahre 1219 im Einbilde weiter noch nichts als ein *predium* in Mere (W. u. B. IV 45 u. 49), um dessen Nachbarschaft es sich nur handeln kann. Später stiftet ein Adam von Aspe eine *Memorie* im Stifte Kappel bei Lippstadt (W. u. B. IV 159). 1259 verzichtet Hermann von Radberg auf die *advocatia curtis* in Hasleburne (W. u. B. IV 788). 1271 verpachtet Propst Johann von Kappel den Klosterhof (*curiam*) in Hasselborne Everhardo dicto de Esnete *emphitheotico ad duodecim annos.* (W. u. B. IV 1254.) Während des ganzen 14. Jahrhunderts behielten die von Essentho die *curia Hasselborn* in Pacht. Das Stift sorgte jedoch dafür, daß seine

die Größe des Dorfes Meerhof. Solange es im Besitze Bredelars war, muß es kleiner gewesen sein wie Desdorf. Die neuen Ansiedler scheinen anfangs an ihrem Besitze große Rechte erlangt zu haben, namentlich in Bezug auf die Marknutzung, sei es um recht viele Ansiedler herbeizulocken, sei es daß die in Desdorf bereits ansässigen Bauern unter der erschlafften Wirtschaftsführung Bredelars schon große Rechte erlangt hatten. Später wurden diese von Dalheim mit aller Macht eingeschränkt. Vielleicht geschah

Rechte nicht untergingen, indem es sich ab und zu eine Verzichtleistung geben ließ und den Pachtvertrag erneuerte. Es sind uns nicht weniger als 4 davon erhalten aus den Jahren 1326, 1348, 1399. Im Jahre 1326 (Kl. D. Uf. 67) verzichten Gottschalk und Johannes von Essentho pro se et suis omnibus heredibus omni impetitioni quam hactenus fecerant in curia dicta vulgariter to dem Hasselborne ad dictos . . . omnibus iuris auxilio canonici et civilis. Im Jahre 1348 (Kl. D. Uf. 129) leistet auch Johannes de Essente iunior cum omnibus heredibus Verzicht omni iuri et actioni ex quacumque causa ratione bonorum que Hasselborn dicuntur. 1399 hören wir nochmals von einem doppelten Verzicht. Zunächst tritt Schwicker von Essentho alle seine Ansprüche und Rechte an das Gut Hasselborn ab. (Kl. D. Uf. 130.) Wie Schwicker leisten auch die Gebrüder Knappen Hartmann und Johann von Essentho Verzicht (Kl. D. U. 129) auf alle Rechte an dem Gute zu Hasselborn, das sie in Gemeinschaft mit ihrem Bruder Rolf gegen eine jährliche erbliche Pacht vom Stifte Kappel gehabt hatten: Wy Hartmann unde Johann von Essente brodere knapen bekennen oppenbare in dussen breve vor unss unde vor unse erven unde bethugen alse ume eyn gut to Hasselborne gelegen by deme Merssberge dat wy hadden unde kofft unse broder seligen ume eyn erfflike pacht van deme stichte van Cappel . . . etc. In dieser Urkunde haben wir die zweite Bestimmung für die Lage des Hasselborns: gelegen by dem Merssberge. Die Lage des Merßberges läßt sich noch ziemlich sicher erweisen. Er bestand wahrscheinlich aus dem Meerholz und Meerstrang, einem Gebirgskamme, der sich nördlich des Dorfes Meerhof in nordwestlicher Richtung hinzieht. Im Anfange des 15. Jahrhunderts erlitt der Hasselborn dasselbe Schicksal wie die meisten Orte des Siedfeldes. Er wurde verwüstet. Einzelne Güter gingen im Jahre 1470 (vgl. Kl. D. Uf. 225 Handschrift fol. 41) an Dalheim über. Wahrscheinlich sind es die oben erwähnten von dem Ritter von Padberg erworbenen zwei Hufen des Klosters Bredelar. Der Erwerb Hasselborns durch Dalheim erfolgte 1486 (Kl. D. Uf. 247). Wy Peregrinus provest, Nesa priorissa, Odilia kemersche uplaten overantworden un overgeven iegenwordich yn krafft un macht dusses selven breves de ersamen geistliken heren priori un gantzen Convente des kloisters Sancti Petri to Dalheim ordinis regularer Canonicke Sancti Augustini un alle eren nakomen unse un unses cloisters lange tyd her

die Besiedelung auch mit Rücksicht auf die zerrütteten Zustände des Sinfeldes in ähnlicher Weise, wie es das Kloster Bööden und die Herrn von Westfalen machten. Diese sammelten nämlich nach dem Eingehen der Dörfer des Sinfeldes die Bauern, überwiesen jedem so viel Land als er bebauen konnte, ohne auf die Hufeneinteilung Rücksicht zu nehmen. Jedem Hause wurde eine gewisse Anzahl Morgen zuerteilt. Als Zins wurde von jedem bebauten Morgen ein Scheffel entrichtet.¹⁾

verwoistede un verblevene guder an dem Sentfelde gelegen, nemliken unsen un unses kloisters hof unde gut geheiten de Hasselborne mit alle syner tobehorigen in acker, holte, velde, graise, weide, nicht utbescheiden, so de oistwert schut an den meierhof un westwert an dey Dorsler marke. Das Stift Kappel bei Bippstadt überträgt also seine Güter im Sinfelde nämlich den oft genannten Hof zu Hasselborn, der ostwärts an den Meerhof, westwärts an die Dorsler Mark grenzt, für 24 Goldgulden mit dem Bemerken, daß diese Güter nunmehr seit langer Zeit wüste gelegen und dem Kloster nichts eingetragen hätten. Es behält sich jedoch noch vor, die Güter, sobald das Sinfeld wieder mit Einwohnern besetzt sei, wieder zu kaufen und verspricht Entschädigung für Bauten und Meliorationen. In dieser Urkunde haben wir bereits die dritte Bestimmung für die Lage des Hasselborns nämlich westlich von Meerhof. Noch deutlicher drückt sich die Urkunde von 1499 aus, durch welche das Kloster Dalheim den Hasselborn entgültig erwirbt (Al. D. Uf. 274) . . . den vryen verwosteden hoff unde gudere dey genannt ys dey Hasselborne myt samept neghen hove landes dar yn an dem Sentfelde yrgerort gelegen myt aller schlachtennutt, nicht uitbescheyden, myt aller gerechticheyt unde tobehorigen yn acker, holte, velde, graff, weyde, tenden, besacht unde unbesacht, so dey besnedet und betekent ostwert schut sunder myddel an dem Meerhof, westwert an dey Dorsel marke, dey selve hoff gudere unde gerorde neghen hove landes macht hebben to besetten unde to ensetten . . . etc. Demnach grenzte die curia Hasselborn unmittelbar an den Meerhof.

¹⁾ v. Harthausen S. 160 f.

II. Die Rechte Dalheims in Desdorf und Meerhof.

1. Wirtschaftlich.

Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Desdorfs und Meerhofs bietet mancherlei Schwierigkeiten, denn das insgesamt vorhandene Material ist in dieser Hinsicht so lückenhaft, daß man zur Erzielung eines klaren Bildes die Verhältnisse der Nachbarschaft mit in Betracht ziehen muß. Außer den Feuer- oder Pachtregistern und den allerdings sehr zahlreichen Protokollen, die die Streitigkeiten zwischen Bauern und Grundherrschaften einerseits, zwischen dem Grundherrschaften und Landesherren andererseits enthalten, ist nur eine dürftige Notiz über die alten Dorfrechte vorhanden. Wir haben in Desdorf und Meerhof eine Art meierstädtischer Besitzverhältnisse.

Im 16. und 17. Jahrhundert gleicht ihre Verfassung zum Teil noch der alten Eigenhörigkeit, im 18. Jahrhundert mehr dem entwickelten Meierrecht. Die Aufhebungsakten von 1803 teilen die Bauern in drei Gruppen 1) die auf 6 Jahre, 2) die auf 12 Jahre und 3) die ad dies vitae bemessert wurden. Doch hat man unter diesen keineswegs reine Meier zu verstehen, denn sie besaßen außerdem Ländereien zu freier Erbpacht. Dalheim begann nämlich schon gegen 1660 den Bauern zu ihren ursprünglich besessenen Ländereien, an denen sie ein erblich dingliches Nutzungsrecht hatten, noch andere Ländereien nach Art des Meierrechts hinzu zu verpachten. Im übrigen unterscheiden sich die Verhältnisse der Bauern gegen 1800 in ihren Dienst- und Abgabepflichten von denen der früheren Jahrhunderte gar nicht. Wir können uns im allgemeinen an die eingehende Darstellung Brinkmanns halten und brauchen nur die besonderen Faktoren, die dieser Grundherrschaft ihr eigentümliches Gepräge geben, hervorzuheben.

a. Als Pächtherr.

Der Grundherr war zunächst Pächtherr, d. h. er war Eigentümer von Grund und Boden. Infolge dieses Eigentumsrechtes war er einmal berechtigt, bestimmte Dienste und Abgaben zu fordern, dann aber den freien Veräußerungs- und Teilungsgelüften der Bauern entgegen zu treten. Den wichtigsten Besitz der Bauern bildeten die Erbzinsgüter. Sie wurden durch eine Art Bemeierung übertragen. Wenn ein Haumann (Hausmann), so heißt es in den Protokollen und Dorfrechten,¹⁾ aus dem Gute verstirbt, so sind die Güter meierlos. Wenn dann ein neuer die Güter antritt, so muß er sich beim Kloster angeben und sich von neuem wieder bemeiern lassen mit Ländereien, Wiesen, Kämpen zc. Diese sogenannte Bemeierung vollzog der Prior und zwar mußte sie für alle Ländereien stattfinden und geschah auf Lebenszeit. Die Güter waren nicht frei teilbar und konnten nicht als Brautshatz vergeben werden. Auch behielt sich der Herr bei etwaigem Verkauf oder Versplitterung das Consensrecht vor. Es wurde dann von seiten des Grundherrn genau kontrolliert, wieviel Ländereien, Wiesen und Kämpen jeder Bauer besaß, damit der auf dem Grundstück lastende Pachtzins auch nach der Teilung beansprucht werden konnte. Da viele Güter, so sagen die Protokolle und Dorfrechte von 1690, verdorben werden dadurch, daß Ländereien, Wiesen und Kämpen an den einen oder anderen verkauft werden, und somit viele Rötter entstehen, so soll genau geprüft werden, wieviel Morgen Ackerland, Wiesen und Kämpen jeder hat, damit dem Kloster die gebührenden Pachtgelder zukämen. In persönlicher Hinsicht waren die Einwohner Desdorfs und Meerhofs sämtlich frei, d. h. sie hatten keinerlei Gefindedienste zu leisten, zahlten keine Heiratsabgaben usw. In Bezug auf die Größe ihres Grundbesitzes wurden sie in Klassen eingeteilt. Es gab deren drei, Vollspänner, Halbspänner und Rötter. Unter Vollspänner verstand man die Bauern, die 50 Morgen eigenbehöriges Land besaßen.²⁾ Dies brauchte jedoch nicht

¹⁾ Alt. V 1690.

²⁾ Alt. V c. 1690. Nach landesherrlicher Verordnung mußten die Vollspänner wenigstens 55 Morgen Land besitzen; als Halbspänner galten jedoch schon die, welche 20—25 Morgen Ländereien besaßen.

reines Ackerland zu sein, sondern Wiesen und Kämpfe wurden miteingerechnet. Die Vollspanner mußten vier oder drei Pferde halten und mit ihnen dem Kloster ihre Dienste verrichten. Nur wenn sie ihre Ländereien in gutem Zustande erhielten, konnte ihnen der Grundherr beim Abhalten des Jahresgerichtes gestatten, den schuldigen Spanndienst mit zwei Pferden zu verrichten. Sonst mußten sie mit vier oder drei Pferden fronen. Die Halbspänner mußten wenigstens 30 Morgen an Ackerland, Wiesen und Kämpfen haben, um als solche gelten zu können.¹⁾ Die dritte Klasse, welche weniger als 30 Morgen besaßen, waren die Rötter. Ihre kleineren Anwesen waren aus der Zersplitterung der größeren Güter hervorgegangen. Im 18. Jahrhundert finden wir unter der grundherrlichen Bevölkerung Meerhofs noch die sogenannten Einlieger oder Heuerleute. Es sind dies solche Hintersassen, die ohne Grund und Boden zu besitzen auf dem Besitztum eines andern Bauern wohnten und sich wohl als Tagelöhner ernährten.²⁾ Sie sind jedoch in so geringer Anzahl vorhanden, daß sie kaum in Betracht kommen.³⁾ Am zahlreichsten waren die Rötter vertreten. Sie wohnten zwischen den Meiergütern zerstreut.

Für die Nutzung von Grund und Boden hatten sämtliche Einwohner Desdorfs und Meerhofs dem Kloster Dalheim Dienste zu leisten und Abgaben zu entrichten. Die Dienste waren reine Ackerfronen. Sie zerfielen in Spann- und Handdienste und blieben seit 1679 unverändert.⁴⁾ Die Vollspanner mußten jährlich 10 Tage Spanndienst (Pflugdienst) leisten und einen Tag mit der Hand dienen, die Halbspänner jährlich fünf Tage Spanndienst und einen Tag Handdienste tun, die dritte Klasse, die Rötter, mußten 4 Tage mähen und 7 Tage sonst mit der Hand dienen.

¹⁾ Vergl. S. 100 Anm. 2.

²⁾ Maurer: Geschichte der Dorfverfassung I S. 142.

³⁾ 1803 war ihre Zahl in Meerhof auf 26, in Desdorf auf 6 gestiegen.

⁴⁾ In diesem Jahre beschwerten sich die Bauern Meerhofs bei der hochfürstlichen Amtskammer in Neuhaus, daß sie vom Kloster mit Frondiensten überbürdet würden. Daraufhin wurden von der hochfürstlichen Amtskammer zu Neuhaus die Dienste vergleichsweise festgesetzt. Der Rötter, der 25 Morgen oder weniger Land besitzt, muß jährlich 10 Tage, Handdienste leisten, der Halbspänner, der 25—55 Morgen besitzt, muß jährlich 5 Tage Spanndienste, der Vollspanner mit mehr als 55 Morgen 10 Tage Spanndienste leisten.

Die Dienste konnte der Grundherr zu jeder Zeit fordern. Er durfte nur ihre Zahl nicht überschreiten. Auch war an sämtlichen Frontagen ein frühzeitiges Erscheinen im Dienste erfordert, während der Sommerzeit um 6 Uhr, während der Winterzeit um 8 Uhr morgens. Die Bauern waren verpflichtet entweder persönlich zu erscheinen oder doch tüchtige, der Arbeit gewachsene Knechte oder Mägde zu schicken. Schulkinder wurden zur Verrichtung der Fronen nicht angenommen. Die Pflicht der Beföstigung hatte der Grundherr.¹⁾ Die Abgaben, welche die Einwohner Meerhofs und Desdorfs zu entrichten hatten, waren fast sämtlich Naturalabgaben. Genau fixiert war die Huhn- und Eilieferung. Die Vollspänner mußten jährlich 80 Eier und 4 Hähne, die Halbspänner 50 Eier 3 Hähne und die Rötter 40 Eier und 2 Hähne ans Kloster abliefern. In Bezug auf die Erträgnisse des Bodens hat man zweierlei Abgabenverhältnisse zu unterscheiden, nämlich die von den Erbzinsgütern und die von den verpachteten Grundstücken. Von den Erbzinsländereien wurden als Abgabe die Zehnten entrichtet. Sie stellten jedoch keine feste Abgabe dar, sondern richteten sich nach den Erträgnissen des Bodens. Man unterschied, wie überall, einen großen und einen kleinen Zehnten. Dementsprechend gab es ein großes und kleines Zehntland. Das Meerhöfer große Zehntland umfaßte 2976 Morgen 108 Ruten; das kleine Zehntland 1177 Morgen und 51 Ruten. Von dem großen Zehntland wurde die zehnte Garbe als Abgabe gezahlt. Das Desdorfer Zehntland war 954 Morgen und 116 Ruten groß.

Neben den Zehntländereien gab es in Meerhof und Desdorf noch etwa 400 Morgen Land, das schak- und zehntfrei war. Von diesem wurde die „Heuer“ gezogen. Es wurde von jedem Morgen ein Scheffel als Abgabe an den Grundherrn entrichtet und zwar von der Winterfrucht ein Scheffel Roggen, von der Sommerfrucht ein Scheffel Hafer.²⁾ Das Zinskorn (Morgenkorn) durfte jedoch nur in reiner markgängiger Ware abgeliefert werden und zwar

¹⁾ Von sonstigen Diensten, den Staatsdiensten, namentlich den lästigen Geleits- und Kriegsdiensten, waren die Bauern vollständig frei.

²⁾ Die Leihe zu Morgenkorn findet sich sonst meist bei Grundstücken in der Umgebung von Städten.

so wie es auf der Erde gewachsen. Zur Aufbewahrung des Zehnten war in Meerhof eigens eine Zehntscheuer errichtet. Als Sondergabe zahlten die Bauern die Herbstbede oder das Hofgeld (Auch wohl Gartengeld).¹⁾

b. Als Markenherr.

Der Grundherr war zweitens auch Markenherr. Die Dörfer Desdorf und Meerhof waren grundherrliche Schöpfungen. Dalheim hatte sie nach ihrer Zerstörung neu besiedelt und ihre Mark vergrößert. Dabei scheinen den Bauern große Rechte an der Mark gewährt worden zu sein; denn nach den vielen Wirren und Fehden war es keineswegs leicht, Kolonisten für diese Gegend zu gewinnen. Aus dem Umstande, daß die Verfassung Desdorfs und Meerhofs sehr der der benachbarten Gegend gleicht, kann man mit Sicherheit schließen, daß Dalheim ähnlich verfahren ist wie das Kloster Böddelen und die Herrn von Westfalen, um Ansiedler herbeizulocken.²⁾ Sobald jedoch die Dörfer eine größere Blüte entfalteten, begann auch das Bestreben der Gutsherrschaft, die Rechte ihrer Hinterlassen zu fixieren und zu beschränken. Es waren hauptsächlich folgende. Jede Familie war berechtigt, ihren Bedarf an Holz aus den klösterlichen Waldungen zu decken. Umsonst bekam Desdorf und Meerhof das ganze Brennholz, Unterholz und Zaunholz. Desgleichen erhielt jeder Bauer jedoch nur gegen eine bestimmte Taxe Bauholz und zwar soviel zum ganzen Wohnhaus mitsamt den Nebengebäuden wie Stallungen, Scheunen und Speicher nötig war. Vielleicht stand ihnen auch das Holz zur Herstellung der Ackergerätschaften zu; es ist jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Von den Bäumen, die der Wind niedergelegt und eine Pike³⁾ lang stehen geblieben waren, wurde kein Stammgeld entrichtet. Demnach mußte von dem gefällten Hoch- oder Nutzholz ein Stammgeld bezahlt werden. Später wurden

¹⁾ Es wurde gezahlt für die Erlaubnis, ein Grundstück einzuschließen und den Zehnten davon nicht mehr in Geld zu entrichten. Richter, W.: a. a. O. S. 57 Anm. 2.

²⁾ Vergl. S. 98.

³⁾ Pike = Spieß, Laugspieß. Er besteht aus 3,5 bis 4 m langem hölzernen Schaft und 30 cm langer eiserner Spitze.

der bischöflich-paderbornschen Holzordnung¹⁾ gemäß drei Holztage für die Woche angesetzt, an denen allein das Holz aus den Wäldern der Kanonie geholt werden durfte. Wahrscheinlich hatte im 15. und 16. Jahrhundert das Holzfällen zu jeder Zeit stattfinden dürfen.

Die neuen Bestimmungen erregten großen Unwillen. Dies zeigt die Beschwerde des Priors von Dalheim beim Bischof von Paderborn über das Zuwiderhandeln der Meerhofer und Desdorfer gegen die landesherrlichen Verordnungen, namentlich, daß sie an allen möglichen Tagen in den Wald einfielen und sich der Pfändung widersetzten.²⁾ Die Einwohner Meerhofs und Desdorfs hatten auch Weide-, Hude- und Mastberechtigung. Das Vieh der beiden Dörfer durfte in den Wäldern der Kanonien, wenigstens in bestimmten Distrikten weiden. Auch hierin suchte die Grundherrschaft die Bauern einzuschränken, indem sie über einzelne Distrikte die Schonung verhängte. Gerade um Weide, Hude und Mast sind die größten Streitigkeiten entstanden. Es kam schließlich durch Vermittelung des Landesherrn eine Einigung zustande. Der Holz-Distrikt durfte nicht mehr für viele Jahre in Schonung genommen werden, sondern, wenn das junge Holz so hoch war, daß das Hornvieh ohne Schaden darin weiden konnte, mußte die Hude wieder gestattet werden. Der Grundherr hatte den Bauern auch eine Schafshude für einen bestimmten Pachtzins zu stellen, und zwar durften die Desdorfer 350, die Meerhofer 700 Schafe treiben. Die Stoppelhude im Sindfeld stand den Einwohnern der Dörfer ebenfalls zur Verfügung. Die Schweinemast in den Wäldern der Kanonie war erst nach dem Abtreiben des klösterlichen Mastviehs und auch dann

¹⁾ von 1669. Landesverordnungen S. 156 ff.

²⁾ Ganz besonders tadelt die Beschwerde das zügellose Verhalten der Meerhöfer, vor deren Gewalttätigkeiten sich der Prior nicht zu schützen wisse. Andererseits ist es jedoch nicht zu leugnen, daß der Grundherr die Unzufriedenheit der Bauern zum größten Teil selbst verschuldete, indem er ihre alten Rechte immer mehr einschränkte und alle Vergehen unbittlich strafte. Ja, er ging hierin soweit, daß der Landesherr auf den Bericht des Gerichtsverwalters des Klosters Dalheim über die in Meerhof und Desdorf bestraften Holzfrevler eigens ein Schreiben an den Prior richtete, daß er aus eigenem Interesse die Strafen ermäßigen solle, damit die Einwohner nicht in völlige Armut gerieten. (Alt. III 1774.)

nur gegen Zins gestattet. Gewöhnlich zahlten beide Dörfer zusammen den Preis von 50 Reichstalern dafür. Für die Mast war eine bestimmte Zeit angesetzt. Während dieser Zeit durfte selbst der Grundherr in dem Desdorfer und Meerhofer Bezirk kein Holz hauen oder fortfahren, besonders aber keine Eiche oder Buche anrühren. Noch viel weniger durfte sich ein Fremder solches einfallen lassen. Denn die Bauern wachten mit aller Sorgfalt über ihre Rechte, und wenn es sie zu schützen galt, scheuten sie selbst vor Gewalttaten nicht zurück.¹⁾

2. Staatsrechtlich.

Die Gerichtsherrschaft war die Handhabe, mit der Dalheim seinen wirtschaftlichen Anordnungen Nachdruck verleihen konnte. Die Kompetenzen des Dalheimischen Gerichtes waren aber nicht zu allen Zeiten dieselben. Sie sind infolge des landesherrlichen Einflusses im Laufe der Zeit sehr geschmälert worden. Der erste Hauptschlag traf die Gerichtsbarkeit Dalheims im Jahre 1542.²⁾ Es war die Einziehung eines Theiles seiner gerichtlichen Befugnisse. In dem genannten Jahre kündigte nämlich der Erzbischof von Köln als Administrator von Paderborn dem Kloster Dalheim die Entziehung der ihm verpfändeten Kirchspiele Elren, Dalheim, Rutlon mit den dazu gehörigen Dörfern

¹⁾ Zur Illustration mögen zwei Beispiele dienen: Einst kamen zur Mastzeit einige fremde Männer aus Westheim und fällten in dem für die Mast bestimmten Bezirke eine Eiche. Dabei wurden sie, wie ein Zeuge erzählt, von den Desdorfern und Meerhofern derartig empfangen, daß sie in vollem Laufe zurückkehrten, Hauärte und sonstige Gerätschaften im Stiche ließen und ihr Leben nicht wieder daran dachten, Bäume zu fällen. Das gleiche, so erzählt derselbe Zeuge weiter, sei einst dem eigenen Richter passiert, der es sich einfallen ließ, einen Eichbaum im Räsperbusch zu fällen. Darüber sei er mit der Gemeinde in solchen Streit geraten, daß er vier Wochen flüchten mußte und erst nach langen Unterhandlungen wieder aufgenommen wurde. (Kriegs- u. Domänenkammer Minden Abt. XIV fol. 13 anno 1681.)

²⁾ Vgl. Akten II. Wie aus dem Berichte Dalheims sowie aus dem Zusammenhang der zahlreichen Urkunden, welche die Verkündigung der Dalheimischen Dorfmarken enthalten, zu schließen ist, geschah dieser Eingriff des Landesherrn widerrechtlich. Wir sehen daraus, wie die Landesherren verfahren, um ihre Landeshoheit aufzurichten und zu sichern.

Elren, Hattepe, Syregen, Snefelde, Verst und Boclon an. Obwohl sich Dalheim mit aller Macht gegen ein solches Aufstehen sträubte, blieb der Erzbischof dennoch auf seiner Forderung bestehen. Schließlich ließ er sich zu einem Vergleich bewegen. Dalheim konnte die Kirchspiele pfandweise behalten, mußte aber dafür einen Teil seiner Immunitätsrechte in Desdorf und Meerhof preisgeben. Der Bischof stand nämlich von der Loskündigung der obengenannten Dorfmarken nur unter dem Bedinge ab, daß die Leute, welche die Ländereien bebauten, die das Kloster nicht selbst bewirtschaftete, nämlich Desdorf und Meerhof, einem zeitigen Bischof zu Paderborn mit Gerichten, gebotenen und verbotenen Dienstes Glockenschläge folgen und wie andere Untertanen verwandt und unterworfen sein sollten. Damit den Einwohnern der Dienst nicht zu beschwerlich falle, sollen sie zu den Mai- und Herbstbeden vom ganzen Pfluge eine Mark und vom halben $\frac{1}{2}$ Mark jährlich entrichten. Der Bischof behielt sich noch obendarein das Recht der Loskündigung für seine Nachfolger vor. So hatten diese eine Handhabe, sich fortwährend in die grundherrlichen Verhältnisse des Klosters Dalheim mischen zu können. Für die Grundherrschaft in Meerhof und Desdorf war die Einwilligung des Grundherrn in diese Verfügung des Landesherrn von unberechenbaren Folgen. Zunächst waren ihren Dörfern Schatz und Bede aufgedrungen, dann aber hatte die Gerichtsbarkeit des Klosters Dalheim eine schwere Einbuße erlitten. Seine territoriale Machtbefugnis war gebrochen. Wahrscheinlich wurden jedoch die einzelnen Kompetenzen der Synodalgerichtsbarkeit, welche das Kloster besaß, ihm erst allmählich entzogen. Wir ersehen dies aus verschiedenen Schriftstücken, unter anderem aus dem Bericht des Klosters Dalheim an den Landesherrn über die ihm in Meerhof und Desdorf zustehende Gerichtsbarkeit.¹⁾ Darin führen die Dalheimer aus, daß sie ein Bürgergericht in ihren Dörfern und in Meerhof den Burrichter hätten, der in den Dörfern Gebot und Verbot übte, richtete über Schlägerei, Blutwunde, Ungehorsam und alles, was innerhalb der Zäune der Dörfer verbrochen sei. Das Gericht pflegten sie einmal des Jahres in Gegenwart des Richters

¹⁾ Geh. Rat. Abteilung D. 8 1576.

von Ätteln oder eines oder zweier Bürgermeister von Lichtenau halten zu lassen. Über die Befugnisse des von Bredelar übernommenen Gerichtes in Meerhof und Desdorf ist uns ein zwar undatiertes aber wahrscheinlich in's 16. Jahrhundert fallendes Schriftstück erhalten.¹⁾ Danach hat der jedesmalige Prior des Klosters ein offen gehegtes Gericht im Beisein einiger nach seinem Belieben dazu berufener Assessoren gehalten, die Gerichtsfronen an und abgesetzt und mit Eiden belegt, Schelt-, Schmäh-, Droh- und Lästerworte, trockene und blutige Schlägerei, mit oder ohne Gewehr geschehene Einfälle und Verwundungen, erweckten Aufruhr, auch alle draußen im Felde mit Hüten, Pflügen, Entführung der Hürden zugefügten Gewalttätigkeiten, eigenmächtig vorgenommene Fundierung neuer Zäune, Auflesen der abgefallenen Eichen, Diebstahl, Ehebruch, an Fest- und Feiertagen verrichtete Arbeit, gegen den Prior etwa zu Neuhaus eingebrachte Klagen und dergleichen Erzeße willkürlich gestraft, ferner den Ungehorsamen und Widerspenstigen, die sich der Strafe nicht unterwerfen wollten, Heide, Weide und Güter entzogen, und wenn sie sich weigerten, des Dorfes verwiesen.

Seit 1600 finden wir das Gericht über blutige Schlägerei, Ehebruch und dergl. nicht mehr. Man sieht aber an dem Schriftstück, daß die Gerichtsbarkeit Dalheims nichts ist als ein Konglomerat der verschiedensten Befugnisse.

a. Als Grundherr.

Unter diesen Befugnissen sind an erster Stelle die grundherrlichen zu nennen. Sie regeln die Dienst- und Abgabepflicht. Ja, es finden sich gerade hierüber sehr scharfe Bestimmungen in den Dalheimischen Gerichtsartikeln. Wer Haus, Hof, Gärten, Wiesen, Ländereien und sonstige Güter verfallen ließ oder ohne Zustimmung des Grundherrn veräußerte, vertauschte oder gar verpfändete, ging des Gutes verlustig. Die Herbst-, Bede-, Trift- und Hofgelder mußten genau zur bestimmten Zeit gezahlt werden. Gesah es dann nicht, so mußten die Bauern den sogenannten Rutscherzins

¹⁾ Akten III Nr. 2.

zahlen, d. i. der Grundherr bekam das Doppelte. Wer schlechte Frucht lieferte, zahlte fünf Mark Strafe. Er mußte zudem das schlechte Korn zurücknehmen und gutes dafür liefern. Auch der Mahlzwang war eingeführt: niemand durfte auf einer anderen als der klösterlichen Mühle mahlen lassen. Ferner durfte niemand Kühe, Schweine, Schafe oder sonstiges Vieh verkaufen, ohne daß der Richter es besichtigt und die Höhe des Verkaufspreises festgesetzt hatte. Wer Kälber verkaufte, ohne sie dem Kloster angeboten zu haben, wurde mit drei Mark bestraft. Auch dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Hintersassen war durch einen eigenen Gerichtsartikel vorgebeugt: Wer einem andern oder Juden etwas schuldig war, mußte dem Gutsherrn innerhalb vier Wochen Anzeige davon machen, was, wieviel und wem er es schuldig war. Wie schon aus dem Anfange des Artikels hervorgeht, betraf die Bestimmung namentlich den Handel mit Juden.¹⁾ Das Schmälern und Verkleinern der Straßen, das Fahren über die Klosterwiese oder über die Münchenwiese in Desdorf wurde mit 5 Mark geahndet.

b. Als Gemeindegerr.

Das Kloster Dalheim war zweitens Gemeindegerr, d. h. es hatte die Befugnisse eines Burrichters. Über deren Ausübung entstanden manche Streitigkeiten, einerseits mit dem Landesherrn, andererseits mit den Bauern. Bekanntlich suchten die Landesherrn die Bauern durch Einschränkung der grundherrlichen Rechte für sich zu gewinnen, weil sie derselben als steuerzahlenden Standes unbedingt bedurften. So errichtete im Jahre 1660²⁾ der landesherrliche Beamte zur Ausübung seiner Kriminaljurisdiction in Meerhof einen Pfahl mit einem Halseisen. Sofort beklagte sich Dalheim über die Präjudiz und den Nachteil, der ihm daraus erwachse, und richtete eine Verteidigungsschrift an den Landesherrn. Gleichzeitig läßt es pro conservatione iurisdictionis et iuris den Pfahl mit dem

¹⁾ Die Juden waren in jener Gegend die einzigen Vermittler des Viehhandels. Besonders schlimm waren die Marsberger Juden Feidel und Herzog (Alt. 1).

²⁾ Alt. III 1660.

Halseisen entfernen. Im Oktober desselben Jahres entstand noch einmal ein Streit mit dem Fiskus,¹⁾ weil in Meerhof zur Ausübung der Kriminaljurisdiktion wiederum Säulen errichtet werden sollten. Auf Ansuchen Dalheims wurden jedoch Meerhof und Desdorf von aller fiskalischen Aktion befreit. Das Kloster mußte dafür, daß ihm die Jurisdiktion in althergebrachter Weise zugesichert wurde, 100 Reichstaler hinterlegen. Im folgenden Jahre erhielt es dann durch einen Revers des Domkapitels zu Paderborn die Jurisdiktion in den beiden Dörfern Meerhof und Desdorf in der damaligen Gestalt zugesichert.²⁾

Ein anderer Streit mit dem Landesherrn entstand um die Hausfuchung.³⁾ Dalheim stand das Recht zu, die Häuser in Desdorf und Meerhof, welche der Beherbergung gestohlener Sachen verdächtig waren, untersuchen zu lassen. Dieses Recht hatte der angestellte Richter daselbst jedesmal, wenn ein Diebstahl begangen, mit den Gemeindevorstehern oder anderen dazu berufenen Personen seit 1518 ausgeübt. 1678 machte der Landesherr den Versuch, dem Kloster Dalheim auch dieses Recht zu entziehen. Als jedoch Dalheim den Beweis erbracht hatte, daß die Hausfuchung sein althergebrachtes Recht sei und keinen Eingriff in die Kriminaljurisdiktion des Fürsten bedeute, wurde ihm von Vizekanzler und Räten zu Paderborn das Recht der Hausfuchung zuerkannt mit der Erklärung: da das Kloster die Hausfuchung nur ad investigandum delinquentes non ad puniendum übt, damit die gestohlenen Sachen nicht erst verbraucht und dadurch die Restitution und das Auffinden der Diebe erschwert werden möge, so wird ihm die Hausfuchung gestattet: quod nisi hoc casu talis inquisitio admitteretur, multi rebus suis carere cogerentur, daß in solchen terminis die Hausfuchung nicht pro vera inquisitione proprie sic dicta quae alioqui presertim in delicta et causis criminalibus soli merum imperium habenti competit, sondern pro mera informatione praeparatoria ad solemnem inquisitionem zu halten und ad inferiorem iurisdictionem gehörig sei. Die Hausfuchung sollte jedoch nur solange gestattet sein, als Dalheim in

¹⁾ Akten III 1660. — ²⁾ Akten III 1661.

³⁾ Akten III 1678 Nr. 6 u. 7.

terminis eiusmodi perquisitionis domus verbleiben und sich keine förmliche Kriminaljurisdiktion aneigne.

Etwa 50 Jahre später errichtete Dalheim selbst zur Ausübung seiner Jurisdiktion einen Pfahl. Damals¹⁾ richtete der Prior des Klosters an den Bischof Franz Arnold von Baderborn die Bitte, einen palum civilem setzen zu dürfen mit der Begründung, daß dem Kloster zwar die Ziviljurisdiktion zustehe, daß aber in den Fällen, wo bei den Übeltätern die Geld- oder andere Mittel ausgingen, keine genügende Mittel zur Bestrafung vorhanden seien. Der Bischof gewährte die Bitte mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß das Kloster nicht über kurz oder lang die Konzession mißbrauche; in diesem Falle sollte sie eo ipso aufgehoben sein.

Die wichtigste gemeinderechtliche Befugnis war die Hegung des Holzgerichtes. Bei der Festsetzung der Strafen richtete man sich im allgemeinen nach der hochfürstlich-paderbornschen Holzordnung von 1669.²⁾ Dieser entsprechend hatten die Insassen der Grundherrschaft drei Holztage in der Woche, an denen sie das ihnen in den Wäldern der Kanonie angewiesene Holz hauen und holen durften, eine Bestimmung, die wahrscheinlich nur von Oktober bis Mai galt. Diese Holztage waren Montag, Mittwoch und Freitag. Wenn einer von diesen Tagen auf einen Feiertag fiel, galt jedesmal der folgende Tag als Holztag. Das Holz durfte jedoch nur bei Tage abgeholt werden. An anderen als an den erwähnten Holztagen war jedes eigenmächtige Fällen oder überhaupt das Betreten des Waldes mit Beilen, Sägen, Barten und dergl. untersagt. Wer damit angetroffen wurde, wurde gepfändet und beim Jahrgerecht bestraft. Strengstens verboten war das Borkenabschälen und Lohabspießen an den Eichen. Mit Sorgfalt wurde auch das Auflesen der gefallenen Eichen, sowie alle Viehschäden überwacht, und besonders die Schäfer und Kuhhirten streng beaufsichtigt, ob sie den Hudevorschriften Folge leisteten. Das Hüten in den Schonungen war verboten. Es durfte nur jedesmal der Bezirk gehütet werden, der vom Grundherrn freigegeben war. Mit dem

¹⁾ Akten III 1712.

²⁾ Landesverordnungen I S. 156. Siehe oben S. 103.

Holzgericht stand in engster Beziehung die Flurpolizei, die von 2 Förstern geübt wurde. Wer seine Äcker von der Almende vermehrte, verdarb oder verschlechterte, wurde mit 5 Mark bestraft. Ebenso geahndet wurden alle Schäden, die durch Hüten, Pflügen, Entführung der Hürden, Zerstören der Einfriedigungen, Anlage neuer Zäune, Setzen von Planken, Umpflügen der Almende, Weiterücken der Zäune und der damit verbundenen Vergrößerung der Wiesen und Zuschläge entstanden. Kein Hirte durfte fremdes Vieh mit in die Grasflur nehmen, eine Bestimmung, die namentlich die Schafhirten betraf. Wurde fremdes Vieh vorgefunden, so hatte der Grundherr das Recht, es als sein Eigentum zu beanspruchen. Feuer anzünden im Gehölz oder an Orten, wo durch dasselbe Bäume gedörrt oder abgebrannt werden konnten, war ebenso untersagt. Der Grundherr führte auch die Aufsicht über Handel und Gewerbe. Die Wirte durften das Bier nicht teurer verkaufen als in drei benachbarten Dörfern. Es wurde außerdem seine Qualität von Richter und Gemeindevorsteher geprüft. Die Bäcker wurden ebenso beaufsichtigt. Ob sie Weiß- oder Graubrot backten, die Brote mußten das Gewicht haben, was in der Nachbarschaft, insbesondere in Lichtenau üblich war. Selbstverständlich prüfte der Grundherr auch die Qualität des Brotes.¹⁾ Das Dalheimische Gericht umfaßte endlich die gesamte Ortspolizei. Des Abends nach acht Uhr war jeder Lärm auf der Straße verboten. Gewalt an Leib und Leben, Hab und Gütern wurde „willkürlich“ gestraft. Ebenso hatte das Kloster die Berufung des Gerichtes, vor dem sämtliche Männer Desdorfs und Meerhofs erscheinen mußten. Nichterscheinen, Hereinlaufen in die Gerichtsstube, eigenmächtige Wegnahme der gepfändeten Sachen waren ebenfalls Dalheimische Strafbefugnisse.

c. Als Patronatsherr (Synodalherr).

Das Kloster besaß drittens auch die geistliche Gerichtsbarkeit (Synodalrechte). In dieser Hinsicht waren jedoch seine Kompetenzen seit 1600 sehr gering. Das Gericht über Ehebruch und Blutwunde war ihm entzogen und

¹⁾ Landesverordnungen I S. 116.

nur ein gewisses Patronatsrecht über Kirche und Schule verblieben. Alle Fest- und Feiertage, welche der Pfarrer zu feiern verkündete, mußten streng gehalten werden. Wer während des Gottesdienstes auf dem Kirchhof spazieren ging oder vor Schluß der Messe die Kirche verließ, mußte ein Pfund Wachs an die Kirche bezahlen. Kam jemand seinen Osterpflichten in Bezug auf den Empfang der Sakramente nicht nach, so wurde er aus der Gemeinde vertrieben. Mit der Beaufsichtigung der Schule ging es ähnlich. Die Eltern mußten die Kinder zur Schule schicken, die Schulmeister sie wohl lehren. Die Anstellung des Pfarrers wie des Schullehrers stand dem Kloster Dalheim zu. Der Prior hatte das Recht sie beliebig abzurufen und andere dafür zu schicken. In Meerhof und Desdorf durfte mit Karten oder Würfeln überhaupt nicht gespielt werden bei drei Mark Strafe. Diejenigen Wirte, die den Spielern Karten liehen, Würfel gaben oder die Spielenden nicht zur Anzeige brachten, wurden mit fünf Mark bestraft.

Die Frage über die Entstehung dieses Dalheimischen Gerichtes läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Die Herkunft der grundherrlichen Befugnisse ist wohl klar. Sie rühren von der alten Fronhofsverfassung her. Die Zuständigkeit der geistlichen Kompetenzen ist ebenfalls klar, weil das Kloster Bredelar resp. Dalheim das Patronatsrecht besaß. Schwieriger ist es aber festzustellen, wie das Kloster in den Besitz der Gemeindeggerichtsbarkeit gelangte. Da anzunehmen ist, daß in Desdorf bereits ein Bürgergericht bestand, bevor Bredelar das Dorf ankaufte, so ist es einerseits möglich, daß Bredelar sich dieses Gericht einfach anmaßte, andererseits, daß das alte Bürgergericht unter Bredelar bestehen blieb, und Dalheim, als es die Dörfer übernommen hatte, den Burrichter allmählich verdrängte und dessen Kompetenzen selbst ausübte.

Rückblick.

Die grundherrlichen Verhältnisse Desdorfs und Meerhofs waren im Vergleich zu denen der umliegenden Gegend im allgemeinen ziemlich erfreuliche. Aus kleinen Anfängen — denn in Meerhof bestand nur ein einziges predium, Desdorf war eine kleine norvegsche Siedelung, die aus wenigen Bauernhöfen bestand — entwickelten sich im Laufe der Zeit in Folge des kräftigen Einflusses der Grundherrschaft Bredelar zwei ansehnliche Dörfer Desdorf und Meerhof. Sie bildeten einen eigenen Verwaltungs- und Immunitätsbezirk, in dem Bredelar die Gerichtshoheit übte. Es scheint, daß die Einwohner unter dieser Grundherrschaft sehr günstig gestellt waren. Leider läßt unser Quellenmaterial keine sicheren Schlüsse zu. Die Verwüstungen und Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts brachten die Grundherrschaft nahe an den Rand des Verderbens. Als sie sich zu erholen begann, trat ein wichtiger Umschwung ein, der für die Geschichte der Dorfmarken sehr bedeutungsvoll geworden ist. Sie gingen in den Besitz eines noch im Aufblühen begriffenen Ordens über, nämlich an die Augustiner in Dalheim. Diese schufen aus den dürftigen Resten der alten eine völlig neue Grundherrschaft. Sie erweiterten und vervollständigten den Bezirk der Dörfer. Der Teil des Grundbesitzes, welcher noch besiedelt war, blieb Erbzinsland. Die Höfe, welche man neu besiedelte, wurden in ähnlicher Weise zu Erbpacht ausgetan. Aus dem alten Vogtgericht der Cisterzienser, das die geistliche, die Hof- und die Dorfgerichtsbarkeit verband, entwickelte sich durch Modifikation, namentlich in Folge des landesherrlichen Einflusses ein ganz neues eigenartiges Gericht. Das Kloster Dalheim hat in der allgemeinen Geschichte keine Beachtung gefunden, wohl aber in der Geschichte des Sinfeldes. Heben doch die preussischen Beamten, welche 1803 seine Aufhebung vollzogen, rühmlich hervor, daß Dalheim das einzige Kloster sei, dessen

Gebäude in gutem Zustande erhalten und dessen Ländereien sämtlich vermessen seien.¹⁾ Besonders segensreich hat das Kloster in wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht gewirkt. Es verhinderte das übermäßige Verschulden der Bauern, beaufsichtigte Bäcker und Wirte, verbot Würfelspielen, sorgte für die Ausübung der religiösen Pflichten zc. Dennoch ist es nicht zu verkennen, daß die eigennützige Wirtschaftsführung des Klosters kulturell ungünstig gewirkt hat. Die Bauern wurden in ihrer Freiheit stark beschränkt, namentlich in der Nutzung der Marken; auch mochten ihnen die Dienste und Abgaben manchmal recht beschwerlich fallen. So ist es nicht zu verwundern, daß sie sich zuweilen beschwerten und selbst durch Gewalttätigkeiten zu schützen suchten.

¹⁾ Kriegs- und Domänenkammer Minden Abt. XIV Nr. 19 fol. 1.

